J.publ.G.
52
c

J. publ. Germ.
52 c.

Ar

Eines vornehmen Staatsmanns unpartheyisches rechtliches Bedenken über die Materie von ungleichen Ehen und Mißheyrathen eines Reichsstandes, besonders eines regierenden Reichsgrafen, oder eines aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn.

Consuetudinis vsusque longaeui non vilis auctoritas est, verum non vsque adeo sui valitura momento, vt aut rationem vincat, aut legem.

L. 2. C. quae sit longa consuet.

Deutschland, [=Giessen

1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Unpartheyisches Bedenken.

§. 1.

Daß die Lehre von der Landeshoheit oder Oberbottmäßigkeit vormals große Rechtsstreitigkeiten im Reiche veranlasset hat, welche auch zum Theil noch dauern, rühret nach des berühmten

Klockii Relat. Camer. 169. n. 54.

Meynung daher, daß weder davon ein geschriebenes Recht, noch eine beständige, sichere und zuverlässige Gewohnheit in unserm Römisch deutschen Reich vorhanden gewesen, die diese Materie bestimmte; denn eben daher sind die Schwürigkeiten hauptsächlich entstanden, wie der Freyherr von Lynker in seiner 1686. herausgegebenen Dissertation de Superioritate territoriali pag. 5. mit obbenanntem Rechtslehrer sagt: 1) quod nec jure aliquo scripto, aut perpetua aut certa aliqua observantia, hæc materia definita est; und 2) quia pleraque hæc vocabula *recentioris stili*

 sunt

sunt et quidem *variantis*, neque eodem modo *iisdem verbis utentis*. Wie dann

Limnæus jur. publ. Tom. 4. p. 629.

anmerket: Die Landesfürstliche Obrigkeit sey vor Alters im Reich ein ganz unbekannt Ding gewesen, und sey ein neuer *fætus nostri seculi*. Dannenhero 3) hæc *perpetua materia litis in Imperio* est, quam peperit et auget ignorantia Politices, sive principiorum Politicorum propriorum.

§. 2.

Diese Worte des Freyherrn von Lynker lassen sich auf keine Materie besser, als auf die bey Gelegenheit der beiden neuesten errichteten Wahlkapitulationen Kaisers Caroli VII. und Francisci I. art. 22. §. 4. in unsern Tagen auf das Tapet gebrachte Materie von ungleichen und Miß-Heyrathen appliciren. Dann erstlich feylt es an einem ordentlichen geschriebenen und die Reichsstände verbindlich machenden Recht oder Gesetz. Zweytens an einer beständigen ununterbrochenen sichern und

zuver-

zuverlässigen Gewohnheit oder Reichsherkommen. Drittens werden die Worte und Begriffe von Mißheyrathen, unanständigen ungebührlichen Heyrathen, *Disparagia*, *Disparagata matrimonia*, *Mesalliances*, wie die Franzosen sagen, sodann ungleichen doch dabey anständigen Ehen, *matrimonium impar* s. *inæquale*, confundirt und nicht auseinander gesetzt. Dannenhero, in bisheriger Ermanglung eines förmlichen, verbindlichen, und die Grenzen einer solchen Heirath genau bestimmenden Reichsgesetzes, Viertens aus dieser vermischten Benennung auch jederzeit ein unauflößliches Gewebe von Familien- und Gerichts-Streitigkeiten entstehen und bleiben wird, weilen die Schriftsteller, die von dieser Materie nach einem ihnen selbst beliebten Beweiß- freyen Lehr- Gebäude ex professo, oder aus andern Absichten, geschrieben haben, zum Theil blos bey der Gewohnheit, die diese oder jene Nation wegen solcher Miß- und ungleichen Heyrathen nach Beschaffenheit ihres eingeführten Regiments, haben wollen beob-

achtet wissen, stehen geblieben sind, ohne in die Reguln der damaligen Politik, in die Regierungsform dieser oder jener Nation, und ohne in die darnach eingerichtete gesetzliche Vorschriften hineinzugehen, welche letztere dann so lange sind zu befolgen gewesen, so lange ihre darauf sich gegründete Regierungs-Verfassung gedauert hat. Mutato enim statu, mutantur leges et consuetudines.

§. 3.

Gegenwärtiges Vorhaben ist nicht, in eine weitläuftige Erzählung der von diesem oder jenem Schriftsteller auf die Bahn gebrachten Meynungen hineinzugehen, deswegen auch unnöthig ist, ein Verzeichniß von denen allhier mitzutheilen, die sich die Mühe gegeben haben, der Sache entweder zu viel oder zu wenig zu thun. Dem gelehrten Leser sind sie ohnedem schon bekannt. Genug, daß der Endzweck dieser unpartheyischen Gedanken dahin gehen soll, theils zu zeigen, aus was für Ursachen diese oder jene Nation oder die

Vornehmsten davon eine Einschränkung der Heyrathen unter sich beliebet haben; theils auch, ob solche vim legis perpetuæ behalten; und endlich, wie es heutiges Tages in Ansehung unserer Reichsstände damit sich verhalte? Nam Illustrium nuptias ineundi facultas diversimode restringitur, aut per *rationem status*, aut per *leges*, seu *mores provinciales.* *Struv. Jurispr. heroic. Tom. I. cap. IV. §. 1.*

§. 4.

Ohne in die alleräIteste Zeiten verschiedener Völker, besonders der alten Sachsen, die mehr Gewohnheiten als geschriebene Rechte hatten, nach welchen ein Edler cum Plebeja bey Lebensstrafe sich nicht verheyrathen durfte, hinauf- oder zurück zu gehen, und ohne die auf unsern heutigen Zustand in Deutschland nicht wohl mehr, wenigstens in den wenigsten Fällen, applicirliche bekannte Lehre von den Ministerialen, Dienstmännern; wozu der gelehrte Königl. Großbrittanische geheime Justizrath Strube in seiner Decad. observation.

juris et Historiæ germanicæ obs. 1. et 2., und noch neulich in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen in diesem 1752ten Jahr 58. 59. 64. et 65ten Stück, uns den rechten Hauptschlüssel gegeben hat, allhier zu untersuchen, will man, was die von einigen Rechtslehrern zu Errichtung ihres Lehrgebäudes mit zu Hülfe genommenen Römischen Rechte und nachgehends die alte deutsche Gewohnheiten hierunter bestimmt haben, kürzlich erwehnen, sodann die damals vorgewaltete Ursachen, dergleichen zu verordnen, anführen. Zuförderst aber ist als eine bekannte Sache zum voraus zu setzen, daß aus der geschehenen Veränderung des natürlichen Zustandes der Menschen in einen bürgerlichen (statum civilem) der Unterschied zwischen den Obern oder Befehlshabern und den Gehorchenden oder Unterthanen entstanden ist. Diese Letztere hat der Hunger, Krieg, oder andere Calamitäten unter das Joch der Knechtschaft und Dienstbarkeit gebracht, andere aber, die ihre angebohrne Freyheit behalten hatten, sind Freye genennet wor-

worden. Aus diesen Freyen, Freygebliebenen, und nachgehends Freygebohrnen, sind einige zu Führung des Regiments berufen, welche man mit dem Namen Edel (nobiles) beleget hat, da die übrigen von diesen den Namen der Freyen (ingenui) beybehalten haben; mithin ist daraus eine dreyfache Benennung oder Eintheilung der bürgerlichen Gesellschaft entstanden, als nemlich a) der Edeln (nobilium), b) der Freyen (ingenuorum), und c) der Knechten (servorum), wozu die vierte Sorte, nemlich d) der Freygelassenen (libertorum), hinzugekommen ist; wann nun einer aus diesen vier Klassen mit einer Person von der andern sich verheyrathete, als z. B. der Regent mit einer von seinen Unterthanen, ein Edler mit einer Freyin, ein Freyer mit einer Freygelassenen, und ein Freygelassener mit einer Dienstbarin, so ist solches für eine Miß- oder unanständige Heyrath angesehen und gehalten worden.

§. 5.

Die Römische Regimentsverfassung war bekanntermassen blos aristokratisch, mithin war nöthig, daß der Unterschied der Stände beybehalten, und diese nicht vermenget wurden. Es musten also auch die Gesetze darnach eingerichtet werden, und hatten die Familiæ illustres besonders dahin zu sehen, daß sie bey dem Volk allen Respekt erhielten, und nicht aus Geldgeiz oder von einem unüberlegten Liebeseifer sich hinreissen oder verblenden liessen, mit einer Person von dem gemeinen Volk in eine Heyrath sich einzulassen, damit die arcana Dominationis durch eine solche Person nicht ausgeforschet, und so weiter nach dem angebohrnen Band der verwandschaftlichen Vertraulichkeit ihren Anverwandten, und wann dergleichen Mißheyrathen sich häufen sollten, endlich mit der Zeit dem Volke veroffenbaret und bekannt werden mögten, dahero auch in den ersten Gesetzen, Legibus XII. Tabularum, Vorsehung geschehen,

und

und als durch ein Grundgesetz des Staats bestimmt worden, daß die Römische Patricien mit Personen vom gemeinen Volk sich nicht verheyrathen sollten. Allein, wie besagte Patricii dieses arcanum Dominationis, in Ansehung solcher unanständigen Ehen, etwas zu spät eingesehen hatten, so hielt der Tribunus Plebis, Canulejus, eine trefliche Rede dawider, und brachte es so weit, daß dieses Gesetz muste widerrufen und per Plebiscitum abgeschaffet werden, wovon

Tit. Livius Dec. I. Lib. IV. sub initium

nachzusehen ist, dannenhero gedachter Tribunus Plebis, um solches dahin zu bringen, nach des Florus Meynung, das Volk beredet haben soll, die Stadt zu verlassen, und auf den Berg Janiculum sich zu begeben.

§. 6.

Nach dieser Abänderung des Gesetzes ist hiernächst per legem Papiam Poppæam dahin die Sache eingeschränket worden, daß die Römische Senatores und deren Kinder,

Enkel und Uhrenkel keine unanständige Ehe eingehen sollten, auf welches Gesetz Celsus

L. 23. ff. de ritu nuptiar.

und Paulus

L. 44. ff. ib.

sich berufen.

Allein der Kaiser Augustus hat dieses wiederum gemäßiget, wovon

Dio. Lib. LIV. p. 531.

also schreibet: Ac quoniam masculi patricii generis numerum patriciarum fœminarum multo anteibant, liberum fecit, ut, qui vellent (modo Senatores ne essent) libertas etiam ducere possent, eorumque liberos legitimos esse jussit; und an einem andern Orte

Lib. LVI. p. 577.

heiset es von einer von diesem Kaiser an das Volk gehaltenen Rede:

Libertinarum quoque matrimonia iis, qui Senatoriæ dignitatis non essent, concessit.

Vorangezogenen legem Papiam Poppæam haben die Kaiser Marcus und Commodus in ihren vor dem Volk gehaltenen Reden bestätiget, und dergleichen unanständige Ehen als ungültig erkannt,

Leg. 16. ff. de sponsalibus.

und wie in den unter den nachgefolgten Kaisern sich hervorgethanen Unruhen auch so gar es überhand nahm, daß die Senatoria dignitate bekleidete Personen sich mit denen vom gemeinen Volk verheyratheten, so hat zwar Constantinus Magnus obbesagtes Papisches Gesetz von neuem bestätiget, und auf die Uebertreter desselben eine geschärftere Strafe gesetzet, wie aus dem

Leg. 1. cod. de natural. liberis

zu ersehen, so auch von den Kaisern Valentinianus und Marcianus

Leg. 7. Cod. de incest. nupt.

wiederholet worden, bis endlich Kaiser Justinianus alles wiederum abgeändert, und die Mißheyrathen verstattet hat.

L. 23. Cod. de nuptiis.

§. 7.

Aus vorhergehendem ist dann zu ersehen, wie nach der Römischen Verfassung vorbeschriebene Ehen anfänglich nicht wohl haben können noch dürfen geduldet werden, und folget der richtige Schluß: daß die aus dem besondern Römischen Staatsrechte hergenommene, und auf eines heutigen Reichsstandes mit einer Person von altem Adel getroffene ungleiche Heyrath applicirte, Argumente keinen Stich halten; daß zwar ein Römisches geschriebenes Gesetz gegen die Mißheyrathen existiret habe, allein nach Beschaffenheit der politischen Staatsverfassung bald wieder abgeändert, bald modificiret, bald wieder bestätiget, und vollends wieder aufgehoben worden sey; hingegen man auf den heutigen Tag in unserm deutschen Reich weder ein die Reichsstände verbindlich machendes Reichsgesetz, noch eine ununterbrochene rechtsbeständige Observanz, in wie weit dergleichen ungleiche Heyrathen unanständig, und ob die daraus er-

zielte Kinder jurium sanguinis et familiæ, folglich successionis, ipso jure, für unfähig zu erklären sind, auf- und vorzuweisen hat: und obgleich die vorangeführte aristokratische Maximen der Römer von den mächtigen Republiken, Venedig, Holland, und Genua, bis auf den heutigen Tag, doch unter einer etwas gemäßigtern Freyheit, annoch befolget werden, so lassen doch solche bey ihnen einmal festgesetzte Statuten und Ursachen derselben auf die heutigen Reichsstände, die mit einer Person von altem Adel sich vermählet haben, besonders in bisheriger Ermangelung eines darüber sprechenden förmlichen allgemeinen Reichsgesetzes, sich nicht so schlechthin anwenden, weil die heutige Regierungsform ihrer Länder nicht aristokratisch ist, mithin die Absichten von dergleichen Grundgesetzen auch billig wegfallen müssen.

§. 8.

Von dieser kurzen Betrachtung will man zu unserm geliebten deutschen Vaterland über-

gehen,

gehen, und ist als eine Geschichtskundige Sache vorher anzuführen, wie die alleralteste deutsche Regierungsform ebenmäßig aristokratisch, und Deutschland ein solcher Staat gewesen ist, der aus verschiedenen freyen Republiken bestanden, welche gleichwohl die meisten Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten mit einander gemein gehabt haben. Man traf auch bey ihnen den oben §. 4. bemerkten Unterschied der den Staat ausmachenden Ständen, wie bey den Römern, an, folglich musten auch die Gesetze und Staatskunst darnach eingerichtet werden, mit welcher es dann keineswegs, wie bey den Römern, würde übereingekommen seyn, wann die dem Volk Vorgesetzte mit einer Person von der niedern Klasse sich verheyrathet hätten. Nachdem aber die Franken diejenigen Länder, die, nach Cluveri lib. I. Germaniæ antiq. c. 37, gegebenen Beschreibung, damals Deutschland ausmachten, unter ihre Bottmäßigkeit wieder gebracht hatten, und die Form einer vorherigen Republik die Form einer Democratie mehr

anzu-

anzunehmen begonnen, so behielteu sie zwar ihre Herzoge, *Duces*, Vörsteher, *Principes*, und Grafen, *Comites*, und da erstere, wie in åltern Zeiten, nur zur Zeit des Krieges bestellet wurden, so bekamen sie auch nachgehends die fortdaurende Macht Recht zu sprechen, welches Amt sonst den Fürsten und Grafen vorbehalten war, und zwar mit mehrerer Gewalt als der vormalige in den diesseits Rheins von den Rômern eroberten deutschen Provinzen niedergesetzte Magistrat, aber auch mit mehrerer eingeschrånkten Gewalt als diejenigen Duces, die von dem Volk zur Zeit der Kriege und der republikanischen Form erwåhlet waren: wie aber zu Caroli M. Zeiten dieser Herzogen Macht anwuchs, sogar daß der Herzogen von Bayern und Aquitanien ihre bis zur Kônigl. Gewalt getrieben ward, so theilte dieser Kaiser diese beede Långer in verschiedene Comitatus; und hieben will man, so viel zu unserm Zweck nôthig, stehen bleiben.

§. 9.

§. 9.

Bey diesen Umständen nun ist leicht zu erachten, wie die Vornehmsten des Volks, welche man unter den Nobilibus rechnete, und erst im XVten Jahrhundert den Namen des hohen Adels erhielten, zu Befestigung ihres Ansehens, so viel möglich, von einer genauen Verbindung aller Arten mit Personen anderer ihnen subordinirten Klassen abstehen musten, besonders da die damalige Art der Regierung nicht so, wie die heutige Reichsständische, beschaffen war. Die Staatsklugheit erforderte also, daß die Großen einerley, und ihre in dem allerersten Wachsthum seyende vorzügliche Würde und Ansehen je länger je mehr unterstützende, übereinstimmende Staatsreguln beobachteten und beybehielten, weil sie unter ihrer Bottmäßigkeit viele streitbare ingenuos hatten, welche des Raubens und Kriegens nie müde wurden, und die man seit dem 15ten Seculum mit dem Namen des Niedern Adels belegt, auch deren Familien

täglich

täglich sich vermehrten, folglich, wann dieselben mit den Geschlechtern der Herzogen, Fürsten und Grafen wären vermenget worden, diese letztere durch allerhand zu besorgende Familien-Factionen bey ihrer Würde nicht würden sicher geblieben seyn, nach dem Exempel eines Römischen Rectoris Provinciæ, als welchem mit einer Person, auch von dem vornehmsten Geschlecht aus der Provinz, sich zu verehligen nicht erlaubet war,

L. un. C. si Rect. prov.

L. un. C. si quacunq. præd. potest.

Zach. Huberus Diss. Lib. 3. p 272.

aus Beysorge, daß durch eine solche Verwand- und Schwägerschaft die vornehmsten Familien eine solche eines Rectoris Provinciæ Administration anvertraute Provinz Ihnen sich unterwürfig machen mögten. Wie dann auch aus eben solchen politischen Ursachen die Deutschen, wovon *Tacitus* de moribus Germanorum Cap. 4. Erwehnung thut, mit Fremden sich nicht mögen verehliget haben. Dannenhero auch, besonders da die

Ehen, als die genaueste persönliche Verbindung, zu Unterhaltung der menschlichen Gesellschaft anzusehen sind, sothane Heyrathen nothwendig nach den Reguln der Staatskunst musten beschränket werden: ja man ist in den mittlern Zeiten so weit gegangen, daß auch Kaiser, Könige, Herzoge und Fürsten, wann auch schon die Ehe gleich und anständig war, dennoch solche ohne Genehmhaltung der Stände und der Vornehmsten des Volks nicht vollziehen durften, wovon die Exempel von verschiedenen Reichen in

Struv. jur. Prud. Heroica Part. I. Cap. 4. §. 16. seqq.

nachzusehen sind; und ist die zu unsern jetzigen Zeiten von den Generalstaaten der vereinigten Niederlanden der Posterität des ohnlängst verstorbenen Erbstatthalters vorgeschriebene Einschränkung der Heyrathen, wie nemlich solche ohne jener ihre Genehmigung nicht geschehen sollen, wohl einer andern, als einzig und allein einer Staatsursache zuzuschreiben? ja würde aus eben solchem politi-

schen Grundsatz eine Heyrath mit einer auch aus dem vornehmsten Geschlecht gedachter Provinzen entsprossenen Person, mit welcher sonst wohl ein Reichsstand, ohne den geringsten zu besorgenden Vorwurf oder Nachtheil, sich zu vermählen die Freyheit hat, ebenfalls gedachter Fürstl. Descendenz auch wohl erlaubet werden können oder dürfen? als dessen Folge von diesen beeden Fällen ein Staatsverständiger aus der bekannten republikanischen Verfassung der vereinigten Niederlanden wird zu beurtheilen wissen. Ja will man endlich auch die vormals eingeschränkte Freyheit, die einige Rechtslehrer, und darunter Herr Estor in Dissert. de odio in matrimonia imparia et restricto jure nobilitatis germanicæ quod ad Connubia §. 28. anführen, allhier noch in fernern Betracht ziehen, wie z. E. die alten Deutschen mit Auswärtigen sich zu verheyrathen sich enthielten: wie ferner (§. 31.) die deutsche Gewohnheiten und Gesetze nicht erlaubten, daß sogar ein Ministerialis eine seinem Dienstherrn unanständige Frau

heyrathen durfte, wovon gedachter Herr Estor daselbst ein Beyspiel von den Braunschweigischen Lehnleuten anführet, daß diesen nemlich nicht vergönnet gewesen, mit des Kaisers Dienstmänner Familien sich zu verehligen, bis die Kaiser zu Bezeugung ihrer Freundschaft bewilliget hätten, daß sothane Lehnleute auch mit Auswärtigen sich verehligen durften: so soll im erstern Fall, wie Estor oben §. 28. meynet, die Ursache diese gewesen seyn: ne per civium cum exteris connubia tum indolis et ingenii, tum morum bonitas habitusque corporis corrumpatur, multo magis cum ipso nutricis lacte genuinus ac sincerus erga patriam ejusque mores amor imbibatur. Warum sollte man aber nebst dieser physikalischen eine stärkere und politische Ursache nicht auch hinzusetzen können? nemlich damit durch dergleichen Heyrathen mit Ausländern nicht mögte Gelegenheit gegeben werden, die Stamm- oder Familiengüter auf Fremde zu bringen, Factionen anzuspinnen, oder dem Dienstherrn Dienstmänner aufzudringen,

von deren Treue er nicht versichert seyn, und die eines fremden Schutzes sich versprechen konnten. Eine Aehnlichkeit davon finden wir in den Reichs- und Municipalstädten, wann nemlich ein Bürger eine auswärtige Person, sogar wann solche auch mit ihm unter eines Herrn Bottmäßigkeit wohnet, heyrathet, so muß derselbe, ehe seine Frau und Kinder der bürgerlich-städtischen Gesellschaft einverleibet, und der damit verknüpften Wohlthaten theilhaftig werden wollen, für sie und ihre Kinder das Bürgerrecht vorher erkaufen, und solche einschreiben lassen, ein seßhaft sich niederlassender Fremder aber dazu noch den Huldigungs- und Bürgereyd vorher abschwören. Noch mehr aber bestätiget solche Gewohnheiten die bekannte Einrichtung der Schweitzerischen Städte, wie z. E. in Zürch, wo kein Auswärtiger das Bürgerrecht für sich und die Seinigen, wollte er auch große Summen geben, noch weniger durch Heyrathen, gewinnen kann. Und im andern Fall begreifet ein jeder von selbst, wie das angezogene Beyspiel

von den Braunschweigischen Vasallen nichts anders als eine Staatsursache zum Grunde gehabt habe, wenn Estor l. c. sagt: donec Imperatores *amicitiæ testandæ gratia* voluerunt, ut Brunsuicenses in posterum connubiorum jure gauderent cum Vasallis aliis. Die Geschichte, wie Henricus Leo von Braunschweig mit dem damaligen Kaiser Friderico I. gestanden, was eine Achtserklärung für Wirkung nach sich ziehe, und wie nachgehends dessen Enkel Otto Puer mit dem Kaiser Friderico II. in gutem Vernehmen gewesen, kann uns leicht die Ursache von diesem allen an Hand geben, und das Räthsel auflösen, ohne daß man aus diesem besondern Fall eine allgemeine deutsche Gewohnheit und applicirliches Gesetz herleiten könnte. Es ist solche Maxime auf gewisse Art noch heutiges Tages üblich; wann z. E. eines Monarchen oder andern großen Herrn Staatsminister oder Gesandter, die Tochter eines andern Staatsministers oder vornehmen Hofbedienten desjenigen Herrn, mit welchem jener nicht sonderlich

in Freundschaft lebet, oder sonst wichtige Handlungen zu tractiren hat, heyrathen wollte, würde ein oder anderer von diesen Dienstmännern so unvernünftig handeln, ohne nachzusuchende Erlaubniß von seinem Dienstherrn dergleichen Heyrathen für sich wohl einzugehen? auch wenn er so unvernünftig gehandelt hätte, wie würde sein Dienstherr solches ansehen? Wir sehen heut zu Tage in Frankreich, daß der vornehmsten Hofbedienten Heyrathen, obgleich die Personen unter dem nemlichen Herrn leben, und beede seine Unterthanen sind, dennoch von dem König vorher müssen genehmiget werden, sogar daß auch der König die Ehepakten mittelst eigenhändiger Unterzeichnung zu authorisiren pfleget. Herr Strube im 58ten Stück vorangeführter Hanöverischen gelehrten Nachrichten, giebt uns hinlängliche Ursachen von dieser vormals eingeschränkten Freyheit an Hand, wann er §. 5. sagt, und solches mit Exempeln bestärket. „Die Freyheit zu heyrathen war drittens „nicht immer eingeschränket, daß der Dienst-

 mann

„mann überall keine, seinem Dienstherrn un„anständige Frau nehmen durfte, sondern er „muste nur eines mit ihm in gleicher Ver„pflichtung stehenden Ministerialis Tochter „heyrathen, wenn er auf seine Kinder die „Güter vererben wollte, die ihm der Dienst„herr verliehen hatte: und pag. 753. die „Ursachen, warum dergleichen Heyrathen „verboten wurden, waren diese: daß man „fürchtete, es mögte die Anverwandschaft „mit fremden benachbarten ritterlichen Ge„schlechtern die Dienstleute abhalten, wieder „selbige zu fechten, wenn beederseitige Dienst„herren an einander geriethen, welches sich „bey den damaligen häufigen Fehden öfters „begab. Man suchte auch dadurch die Strei„tigkeiten wegen der Lehnsfolge zu vermeiden, „und zu behindern daß die Güter jemanden „anfielen, dessen Treue der Lehnsherr nicht „versichert war.

§. 10.

Nach diesen Grundsätzen der Staatskunst ist nun alles dasjenige leicht zu beurtheilen,

was verschiedene Schriftsteller von den Gewohnheiten der Deutschen, wovon diese viele von den Römern und zuletzt gar das Römische Privatrecht entlehnten, in der Materie von ungleichen Ehen geschrieben haben. Imgleichen hat der Fabricator des sogenannten Schwabenspiegels, ohne in die Gründe dieser Observanz hineinzugehen, dergleichen Gewohnheiten zwar niedergeschrieben, welcher Privatschrift dann die Doctores auf Universitäten, besonders zuweilen nach ihren principiis precariis, und ohne Rücksicht auf die nachherige veränderte Zeiten, ein grösseres Ansehen als manchem klar geschriebenen Reichsgesetz beylegen wollen, und solchen mit den hinzugekommenen alten Turnier-Reguln aufzuhelfen gesucht haben. Man will nun zwar disseits den Nutzen dieser löblichen Gewohnheiten nicht in Abrede stellen, noch derselben Privataufzeichnung den Glauben benehmen, am allerwenigsten aber den Fürsten anrathen, dergleichen Ehen frequent zu machen. Nur allein aber ist hier zu untersuchen,

ob dergleichen Gewohnheiten nachhero sowohl als heut zu Tage eine solche gesetzliche Kraft bekommen, daß, wann ein Reichsstand mit gutem Adel sich vermählet hat, die aus solcher Ehe erzielte Kinder *ipso jure* von der Succession in Land und Leuten auszuschliessen sind? wozumal der Endzweck und die Ursachen, die zu dergleichen Gewohnheiten vormals Anlaß gegeben haben, bey der Regierungsverfassung unserer heutigen Reichsstände vorzüglich wegfallen, und wohl nichts natürlicher seyn mag, als Gesetze und Gewohnheiten aus den Umständen ihrer Veranlassung, aus den Gebräuchen, worauf sie gehen und worauf sie sich schicken, zu erläutern und aus der Art zu reden ihrer Zeiten verstehen zu lernen; denn wer anders damit zu Werke geht, verfällt in solche ungereimte Anwendungen, als wir in den ehrwürdigen Fabricatoribus speculorum antreffen.

§. 11.

Wann eine vom Kaiser, vor einer mit einer von gutem Adel zu treffenden, oder aber

nach

nach einer bereits getroffenen und zugleich schon mit Kindern gesegneten Ehe, majoris Decoris ergo ertheilte Standeserhöhung hinzugekommen ist, so fällt bey dieser Frage wegen der Succeßionsfähigkeit sothaner Kinder, vollends aller Zweifel hin: es bleibt also jene Frage, ohne Rücksicht auf eine Standeserhöhung, zu erörtern übrig, und da müste entweder ein geschriebenes allgemein verbindlich machendes Reichsgesetz, oder aber ein anerkanntes Reichsherkommen vorhanden seyn, welches die aus vorbenannter Ehe erzielte Kinder der Succeßion unfähig erkennete.

§. 12.

Daß aber dergleichen geschriebenes Reichsgesetz, sogar auch in dem Fall, wann eine vom gemeinen Adel oder sonst eines angesehenen Mannes Tochter bürgerlichen Standes in einen höhern vorher versetzet, und nachher an einen Reichsstand verheyrathet worden, noch nicht vorhanden, ergiebt sich aus den seit dem 13ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten sich zuge-

zugetragenen bekannten Exempeln. Von denjenigen aber, die dem Schein nach solchen widersprechen mögten, sind theils wenige vorhanden, theils sind solche auch mit besondern Nebenumständen verknüpfet gewesen, und endlich durch andere Exempel widerleget worden, folglich ist auch kein richtiges Reichsherkommen in Ansehung einer solchen Ausschliessung von der Succession festzusetzen. Dann obgleich schon nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts und aus folgenden Zeiten Exempel vorhanden sind, daß die aus einer sowohl ungleichen **Ehe** als **Mißheyrath** erzielte Fürstenkinder von der Succession in Land und Leuten ausgeschlossen worden sind, wie z. E. des Landgrafen Henrichs des Erlauchten zu Thüringen mit der **Maltiz**, desgleichen dessen Sohns Alberts des Unartigen, gleichfals Landgrafen zu Thüringen, mit der von **Eisenberg** erzielte Kinder, so kommen doch solche besondere Umstände dabey vor, die die Ausschliessung solcher Kinder auch sonst immer nach sich ziehen musten. Dann einestheils ist die

die Maltiz keine von Adel gewesen, wie solches J. P. Ludwig mit bessern Gründen in Diss. de dignitate uxoris vom Kunkeladel Different. I. lit. c. in opusculis p. 1154. gegen den C. F. Paulini Annal. Isenacens. pag. 51. bey Gelegenheit des von letzterm pag. 80. angeführten und im Jahr 1380. ertheilt seyn sollenden Diplomatis dargethan hat, und im Fall man selbige auch als eine nach unsern jetzigen Zeiten qualificirte adeliche oder damalige in einen höhern Stand versetzte Person betrachten wollte, so kommt hingegen doch dieser beträchtliche Umstand hauptsächlich wieder hinzu, daß aus dieses Henrichs, mit des Königs Ottocar in Böhmen Töchtern, Constantia und Agnes, vorhergangenen zwey Ehen, also aus Kaiserlichem und Königlichem Geblüt, entsprungene Söhne bereits vorhanden waren, die schon ein jus quæsitum auf die in den damaligen Zeiten NB. der Theilbarkeit unterworfene Länder gegen den mit der Maltiz, also aus einer nach den damaligen Zeiten prädicirten Mißheyrath, erzeugten

Sohn

Sohn Fridericum Dominum de Dresden erlanget hatten, mithin wenn dieser zu der Theilung der Länder concurriren sollen, jener ihr Antheil Landes geringer würde ausgefallen seyn, der Vergleichung mit den aus Königlichem und Kaiserlichem Geblüt entsprossenen und bereits vorhandenen, sodann mit einer Privatperson erzielten Kindern nicht zu gedenken: und was dessen Sohn Albertum Degenerem anbetrift, so war dessen mit der Margaretha, Kaisers Friderici II. Tochter, vorhergetroffene Ehe auch schon mit Söhnen gesegnet, welche dann gleiche Vorrechte wie jene hatten, und besonders war die von Eisenberg vorher des Alberts Maitresse gewesen. Anderntheils ist auch sothanen Exempeln nach Anleitung jetzt angeführter und damals wohl zu beobachtender Staatsursachen von den Hausverwandten, besonders wann Specialverträge oder verabredete angenommene Gewohnheiten im Wege gestanden haben, in continenti widersprochen worden. Welches dann auch verursachet hat, daß, wann aus dem

dem gemeinen Ruf nur eine Vermuthung entstanden war, daß die Gemahlin eines damaligen Nobilis aus der Klasse der Dienstmänner ihre Abkunft herleiten könnte, man so fort bedacht gewesen ist, solchem Vorwurf mittelst einer vom Kaiser zu erhaltenden Standeserhöhung zuvorzukommen, damit die Kinder von der Theilung der Länder nicht ausgeschlossen oder mit einer geringern Portion abgefunden, oder auch die mit einer Allodialqualität behaftete Güter von dem Stamm nicht abkommen, und also in fremde Privat-Familien übergehen mögten, welches letztere, wie oben §. 9. erwehnet, durch Familienverschwörung oder Factiones, bey Hintansetzung einer solchen eingeschränkten Freyheit der Heyrathen, auch leicht geschehen können. Der über die Mitte des 13ten Seculums sich zugetragene Fall mit des Grafen Reinhard von Hanau Gemahlin, Adelheid von Münzenberg, giebt uns davon ein Beyspiel; dann wie der Ruf sich verbreitete, daß dieser Adelheid Abkunft entweder von väterlicher oder aber mütterlicher

terlicher Seite aus einem Ministerial-Geschlecht sich herleitete, wie letzteres Herr Estor in seinem Werk *de Ministerialibus Cap. 2. Sect. 3. part. 4. pag. 157. in not.* wenigstens nicht in Abrede zu stellen vermag, so suchte diese von Münzenberg durch ein Kaiserliches Standes-Erhöhungs-Diplom eine solche in den damaligen Zeiten scheinende Macul oder Vorwurf zu heben, welches auch mittelst des vom Kaiser Rudolph derselben ertheilten und in obbemerktem Estorschen Werk pag. 160. in extenso angeführten Erhöhungsbriefes erfolgte, nachdem Herr Estor vorher pag. 156. in not. ihres Gemahls Grafen Reinhards darunter gebrauchte Vorsichtigkeit, in Absicht der mit ihr erheyratheten beträchtlichen und bey seinem Hause zu erhaltenden Güter, besonders anrühmet: verb. Fide monimentorum Hanoicorum constat, maximam partem terræ Minzenbergensis per Adelheidam nostram ad Hanoicos transivisse, ne igitur *filii* ejus cum Reinhardo *geniti*, *pingui* privarentur hereditatis *portione*, quod si

ministe-

ministerialis generis reapse fuerint, evenire potuisset facile, hinc prudentissima cautione usus, ac litteris prospexit posteris.

Dieser in der Heyrathsmaterie von den gegentheiligen Schriftstellern so hoch angegebene Casus, welcher bey einigen davon, wie man zu sagen pflegt, ihr cheval de bataille ist, bestärket nun zwar aber auch weiter nichts als die damalige Gewohnheit der eingeschränkten Heyrathen: es ist aber, wie unten weiter vorkommen wird, kein bündiger Schluß auf unsern jetzigen Zustand im Reich in Ansehung der Heyrathen eines Reichsstandes mit einer von gutem Adel daraus zu machen, dazumal die Reguln der vormaligen Ministerialen-Klasse in den allerwenigsten Stücken auf unsere jetzige Reichsumstände anzuwenden mehr Gelegenheit vorhanden ist. Will man doch aber eine Application dieser so merkwürdigen Begebenheit auf eine heutige Heyrath eines Reichsstandes oder aus einem solchen Hause entsprossenen Herrn mit einer von gu-

tem Adel machen, so müssen jene Verfechter der gegentheiligen Meynung diesen aus vorstehendem Exempel untrüglich folgenden Satz auch wiederum gelten lassen, daß nemlich ein heutiger Kaiser auch, stante jam matrimonio eines Reichsstandes mit einer zumal ex ministerialium nobilium ordine herstammenden Gemahlin, und den daraus bereits erzielten Kindern, respective ein Standeserhöhungs-Diplom et successionis declaratorium sowol, wie vormals und in vorstehendem Fall geschehen, annoch ertheilen könne, wann sonst anders gewisser Ursachen wegen solches nachzusuchen man für nötig erachten mögte, oder sonst keine ehrenrührige, wie bey der von Eisenberg, und andere dergleichen Umstände im Wege stehen. Die Worte des Rudolphinischen dieser Adelheid von Münzenberg ertheilten Briefes sind nachstehenden Auszugs werth, obgleich Herr Estor das darinn befindliche Wort *a Patre* durch den Buchstaben M. statt des P. zu verbessern bemühet ist; es lauten solche aber also: — Ecce ad tollendum

hujus-

hujusmodi dubium, eo, quod *a Patre ministeriali* genita dicebaris, a te, *notam* originis, si qua extitit, super eo adimimus, et de consensu principum nostrorum, qui coronationi nostræ felici interesse poterant et debebant, *te puerosque tuos, si quos habes* (*), vel imposterum te habere contigerit, reddimus et donamus *nobiles* et *ingenuos* de utroque parente, ac ab omni servitute ministerialium libertamus præsentium testimonio litterarum. — Folglich siehet man keinen Grund ab, es mag die Fama, die obstehende Standeserhöhung verursachet haben soll, im Grund vera oder commentitia gewesen seyn, welche erstere doch noch kein Schriftsteller aus dem Wege zu räumen bisher im Stande

 gewe-

(*) Denn da diese Adelheid an gedachten Grafen Reinhard schon 1250. verheyrathet worden, und der Vorwurf ihrer Ministerial-Abkunft währenden damals noch daurenden großen Interregni nicht zu heben, diese Ehe aber mittlerweile mit Kindern gesegnet war, so ward, gleich nach der 1273. erfolgten Wahl Kaisers Rudolphi, diese Hinderniß durch obiges Standeserhöhungs-Diplom aus dem Weg geräumet.

gewesen, warum also eine entweder vor oder aber nach vollzogener, sogar schon mit Kindern gesegneten, Ehe erfolgte Kaiserliche Standes-erhöhung einer zumal, eines gut adelichen Dienstmannes Tochter nicht alle effectus juris auch noch heutiges Tages nach sich ziehen sollte? so wie 120 Jahr hernach, nemlich 1393. König Wenceslaus Graf Hansens von Habsburg ehliche Haußfrau Netzen von Landenburg annoch geadelt, und ihren Kindern die Successionsfähigkeit mitgetheilet hat, wie sie nicht von Grafen, sondern von Dienstleuten-Stamm gebohren war;

Hergott Geneal. Habsb. Tom. 2. pag. 770.

da noch weniger ein Gesetz vorhanden ist, welches die Kaiserliche Machtvollkommenheit in diesem Stücke nachhero eingeschränket hätte, welche vielmehr in solchen Fällen, wie in dem Exempel Herzogs Albert von Sachsen-Coburg Gemahlin, von Kimpinski genannt, und in den Anhaltischen Häusern, ohne Widerspruch in neuern Zeiten sich ebenmäßig cum effectu gezeiget hat. Und wann auch gleich

in jenen sowohl als folgenden Zeiten dergleichen Widerspruch von den Hausverwandten geschehen ist, so sind doch in den neuern Zeiten auch wiederum Exempel vorhanden, nach welchen dergleichen mit einer von gutem Adel getroffene Heyrathen, ohngeachtet solchen Widerspruchs, für gültig, und die daraus erzielte Kinder und Nachkommen für Successionsfähig sind erkannt worden, und bis auf den heutigen Tag noch dafür geachtet werden.

§. 13.

Diese sind nun 1) Herzog Wilhelms zu Sachsen mit der von Brandstein, 2) Herzog Otten zu Braunschweig-Lüneburg mit der von Campen, dessen Harburgische Linie mit seinem Enkel ausgestorben ist. 3) Marggrafen Ernst von Baaden-Durlach mit der von Rosenfels, und in der zweyten Ehe mit Anna von Hohenheim, mit welcher er Carln, Stifter der heutigen Durlachischen Linie, gezeuget hat; 4) Marggrafen *Eduardi Fortunati* von Baaden-Baaden mit der von Eiken. 5) Fürstens Jo-

hann Ludwig zu Anhalt-Zerbst mit der von Zeutschen, Großmutter des jetzt regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst, und der Großfürstin von Rußland. 6) Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld-Gelnhausen mit der von Wizleben, und 7) Herzogs Johann Carl zu Hollstein-Norburg mit der von Aichelberg. Bey welchen noch zu bemerken ist, daß oben bey dem fünften Fall Kaiserl. Majest. allem Zweifel, nicht durch eine Standeserhöhung, sondern durch eine bloße Erklärung, daß er die Ehe für Fürstenmäßig, und die Kinder für Successionsfähig halte, vorgebogen hat, auch jederman es dabey bewenden lassen, nichtweniger in dem zweyten, vierten, sechsten und siebenden Fall die Agnaten sich zwar Anfangs dargegen haben setzen wollen, dennoch aber das Urtheil prævia causæ cognitione mithin in Contradictorio für die Kinder und deren Successionsfähigkeit ausgefallen ist, und zu dessen Bestärkung von dem Birkenfeldischen, sodann Hollstein-Norburgischen Fall, da weder die von Wizleben noch die von Aichelberg durch eine

eine vorhergegangene, noch nachher erfolgte Standeserhöhung weiter qualificiret worden, man die beeden Kaiserl. Reichshofräthliche Conclusa hiebey sub Nro. 1. 2. anlegen will: wie dann auch der letztverstorbene Herzog von Curland, aus der im Herzogthum Bergen seßhaft gewesenen adelichen Familie von Kettler, und zwar von Gotthard Kettler und dessen Gemahlin Sybilla von Nesselrad, entsprossen gewesen, dessen ältester Sohn Gotthard erster Herzog in Curland geworden, der jüngere Sohn aber, nemlich Johannes Kettler, mit Ausgang des 16ten Jahrhunders noch als Rath bey dem letztern Herzog von Jülich in Diensten gestanden hat, gleichwol aber alte und große fürstliche Häuser im Reich sich nicht entsehen haben, mit dieser adelichen Familie sich zu alliiren, und also bis auf den heutigen Tag ihre Abkunft davon noch herleiten, obwohl sothane herzogliche Würde im Grunde zum höchsten nichts mehr, als der von unsern ex gremio Capituli erwählten geistlichen Fürsten und Aebten ihre, vorstellen will, nach wel-

cher jener Herzog, als der erste Edelmann, primus inter pares, so wie der geistliche Fürst oder Abt als der oberste Geistliche seines Stifts, anzusehen und zu halten ist, mit dem Unterschied allein, daß jene Wahlwürde auf die Kinder durch Zulassung der Stände bishero fortgepflanzet worden, diese aber ihre Fürstenwürde mit ins Grab nehmen müssen. Indessen ist es andem, daß die Dignität eines Herzogs von Curland, so wie des Hettmanns oder Vicekönigs der Rußisch Kaiserlichen Ukraine seine, der Person so wenig, als der erwehnten aus adelichen Geschlechtern herstammenden geistlichen Fürsten und Aebten ihre, eigen sey: sondern solche auf das Land hafte, wie das neueste Exempel des verunglückten Herzogs von Curland in der Person des bekannten Rußischen Grafen Birons beweiset, auch der angeblichen Souveränität besagten Herzogthums von Rußland und Pohlen wiedersprochen wird, wann gleich wegen dieser erstern Herr Estor in angezogener Dissert. cap. 9. §. CI. eine

andere

andere Meynung heget; und wann derselbe cap. VII. §. 87. saget: Etenim dignitas status est *illustri* personæ *propria*, nec glebæ adhæret, so mag er entweder mit denen, die in dergleichen Wahldignität von andern gesetzet sind, oder aber mit denen, die die Wahl zu verrichten haben, solches ausmachen. Will man aber auch dessen Satz annehmen, so ist schon der Grund oder die Fähigkeit in derjenigen Person (subjecto) zu finden, die dieselbe zu der Würde eines geistlichen Reichsfürsten oder eines Herzogs von Curland geschickt machet, denn beede Kandidaten müssen nothwendig ex ordine Nobilium seyn, jener kann sonst nicht ins Capitul und auf die Wahl kommen, mithin nicht Bischof oder Fürst werden, und dieser ist ex gremio Nobilium sui parium bishero erkieset, und diese Wahlwürde oder Officialname auf Gotthard Kettlers Descendenz, die nunmehro ausgestorben ist, nach vorhergegangener Genehmhaltung der Stände, perpetuiret worden, daß also die eine sowohl als die andere Dignität jedem Mitglied dieser

 Corpo-

Corporum, obgleich nicht allemal Actu, doch bey jeder vorkommenden Wahl, Potentia, schon eigen ist, weil die Geburt jedes Membrum zu der zu übertragenden Würde vorher schon fähig gemacht hat. Und endlich in den gräflichen Häusern finden sich seit dem 14ten, 15ten, 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert dergleichen Exempel noch häufiger, ohne daß ihren Nachkommen weder von denen Agnaten, noch ihren Lehnherren, eine quæstio status jemals wäre gemacht worden, als da sind die Grafen von Pappenheim, von Rechberg, von Kirchberg, von Solms, von Isenburg, von Mörs, von Erichingen, von Helfenstein, von Montfort, Truchses von Waldburg, von Erpach, von Zweibrücken, von Eppenstein, die Wildgrafen zu Daun, von Manderscheid, von Gleichen, von Schwarzburg, von Sayn, von Limburg, von Waldeck, von Leiningen, von Schönburg, von Stollberg, von Hohenembs, von Maselrain, von Oettingen u. a. m. welche alle seit dem XIV. und XV. Jahrhundert mit adelichen

Familien durch Heyrathen sich verbunden haben, gleichwohl aber deren Söhnen die Succession streitig gemacht worden, weil ihre Mütter nur vom Ritterstande gewesen, welchen vielfältigen Exempeln man die in dem Gräflich Schaumburgischen Hause sich zugetragene zwey Vorfälle annoch hinzufügen kann, da nemlich im 16ten Jahrhundert Antonius, Graf zu Schaumburg, eine von Schönborn, und Jodocus II. Elisabeth, eine Tochter Johannis von Palland, geheyrathet gehabt, vid. Hübners Geneal. Tabelle 214. dessen aus dieser Ehe entsprossener Enkel und letzterer Graf Otto VI. von Schaumburg, mit welchem der Schaumburgische Mannsstamm Ao. 1640. gänzlich verblühet, in Land und Leute succedirte, ohne daß ihm von den Lehnherren verschiedener Schaumburgischen Aemter, als dem Stift Minden, sodann von den Fürstlichen Häusern Braunschweig-Lüneburg und Hessen, die geringste quæstio status gemacht worden wäre, so doch gewiß nicht würde unterblieben seyn, wann anders eine

solche

solche alte recipirte gesetzmäßige deutsche Gewohnheit oder Reichsherkommen wäre vorhanden gewesen, welches die mit einer Person von gutem alten Adel erzielte Kinder von der väterlichen Würde, Stamm, Wappen und Schild, mithin von der Succession in Land und Leuten, ausgeschlossen hätte. Uebrigens kann von solchen gräflichen Heyrathen nachgelesen werden, des Herrn von **Mannsbach** Tr. de matrimonio Principis, Comitis, liberisque Domini cum virgine nobili inito pag. 37. seqq. und **Mosers** deutsches Staatsrecht Part. 19. Cap. 102. §. 144. et 145.

§. 14.

Ehe man zu dem, was in unsern Zeiten, wegen **Mißheyrathen**, sodann **ungleichen Ehen**, verordnet worden, schreitet, will man noch eine kleine Betrachtung anstellen, wie nemlich der sonst auf seine Vorzüge so eifersüchtig gewesene deutsche Adel, bey Anwachs- und Vermehrung der Familien, von den Turnier-Reguln allmählig abzugehen sich gefallen

lassen,

lassen, und daraus diesen Schluß ziehen, daß man gegen Ende des 15ten Jahrhunderts schon angefangen habe, die strenge Rittergesetze zu mildern, und solche nach dem Zustande der Zeiten einzurichten, auch wie man damals eben so vernünftig als heut zu Tage gedacht habe, nemlich mehr auf sein ehrliches Auskommen und Unterhalt, als bey Armuth und Bedürfnis auf leere Ahnen zu sehen.

Es ist bekannt, wie die Turniere, welche der hohe Adel anzustellen, und welchen der niedere Adel mit beyzuwohnen pflegte, zur Uebung der Ritterschaft angestellte Kämpfe waren. Zu diesen wurde demnach keiner gelassen, dem ein ritterlicher Mann den Kampf weigern konnte, und lautet die Ordnung und Articul des Ao. 1481. zu Heidelberg gehaltenen Turniers beym

Limnæo jur. publ. lib. 6. cap. 5. n. 21.

also:

„Soll keiner getheilet oder in Thurnie-„ren zugelassen werden, er sey dann von seinen

„vier

„vier Ahnen Vater und Mutter Edel, Wa=
„pens=Genosse und ehrlich Herkommen, und
„daß es Landkündig und offenbar sey, daß er
„und seine Voreltern seines Stammes hier=
„vor in den vier Landen einer oder mehr ge=
„thurniret haben, und zugelassen seyn, oder
„ob es nicht offenbar wäre, und am Tage
„lege, daß er das mit zweyen oder dreyen
„Thurniers=Genossen, der Nahmen und
„Stammen getheilet worden, und gethurni=
„ret hätten, wissentlich beybringen möge,
„anders soll er nicht getheilet noch zugelassen
„werden.

Allein vier Jahr hernach ist schon solches gemildert worden, und lieset man in der Handlung des Turniers zu Onolzbach d. 1485. bey *Jungens Miscellan. Tom. I. pag. 390 et 391.* folgendes:

„Welcher sich zu eines Handwerkers,
„offen Gastgeben, Wein= oder Bierschenken,
„Gewandschneider oder geringer Leut Kind
„verheyrathet, den noch sein Sun davon ge=
boren,

„boren, soll man nicht theilen, so lang bis
„er wieder ein Edel-Weib gewinnet, so mag
„man in schlagen und sein Sun, so lange bis
„sie wieder ausgeadelt seynd. Welcher aber
„aus alten Thurners-Geschlecht eines erbern
„Bürgers, frume unverleimte Dochter von
„den Geschlechtern oder aus den Stedten
„nem, um seiner Nahrung und Aufkom-
„mens willen seines Stammes, doch daß
„ihm die unter 4000 Gulden nicht zuprechte,
„den soll man es nicht verargen, in und sei-
„ne Kinder reiten, doch mag man sie schlagen.
„Welcher innerhalb 50 Jahren erst zu Thur-
„ner zulassen were, wo sich der ausser den
„Adel verheyrathet, den noch sein Sun, soll
„man nicht theilen, es wer dann im dazu
„worden ein merklich Gut als 10000 Gul-
„den, und mit In halten wie vor.“ Ja,
wie für Alters nur die zum Heerschild Ge-
bohrne Lehnsfähig waren, weil die Bürger
und Bauern gemeiniglich ausser Stande wa-
ren, die Lehndienste gebührend zu leisten, so
litte doch diese Regul auch schon für Alters
Abfälle,

Abfälle, dann es hinge von des Lehnsherrn Willkühr ab, ob er einem zu Schild und Helm nicht Gebohrnen ein Ritterguth verleihen wollte, und dieses thaten die Lehnsherrn öfters als vorhin, nachdem man den Anfang machte, sich der Bürger vielfältig in Kriegen zu bedienen, welches vor den Zeiten des grosen Interregni selten geschahe, wie

Estor observ. feud. pag. 69.

lehret.

Dieses alles beweiset sattsam, wie die alten Gesetze und Gewohnheiten nach den abgeänderten Zeiten und Umständen der anwachsenden ritterlichen Familien oder der Freyen (ingenuorum) sich auch geändert haben, und jene auf unsere Zeiten, da das Römische Reich seinen compagem et systema bekommen hat, sich per modum legis nicht wohl mehr appliciren lassen. Wie dann auch ferner

§. 15.

Bey solcher veränderten deutschen Reichsverfassung, besonders bey Haltung eines

Mili-

Militis perpetui, und Errichtung der hohen Stifter, der niedere Adel in unsern Zeiten sich so hoch geschwungen hat, und zu solchem Ansehen und Kräften gekommen ist, daß mancher begüteter Edelmann mehr Einkommens, als mancher regierender oder apanagirter Herr eines Fürst- oder Gräfl. Hauses, sich zu erfreuen hat; ja, obgleich der hohe Adel an mehrerer Macht und Ansehen gewachsen ist, so sehen wir doch auch, daß der niedere Adel, nach dem Verhältniß dessen ältern Zustandes, heutiges Tages nicht weniger zu mehrern Kräften und in grösseres Ansehen gekommen sey, sogar daß die von einem grossen Fürst- und Gräflichen Hause abgetheilte Prinzen und Herren kein Bedenken mehr tragen, bey Höfen, im Militair- Stande und Civil- Bedienungen, nach Art der Ministerialium, (Dienstmänner und edlen Knechten) und zwar noch dazu für einen jährlichen Sold, ja unter dem Commando eines vom niedern Adel, ja gar bürgerlichen Standes, eben dieselbe Dienste, wie diese Letztere, zu verrichten, sogar bey solchen Fürstlichen Höfen, die jener

ihren Fürstlichen Häusern, woraus sie entsprungen, auf Reichs- und Crays-Tägen nachgehen, wovon man aber in ältern Zeiten nichts gewust hat, vielmehr solches dem hohen Adel, als eine ganz unanständige und niederträchtige Sache, damals würde zugerechnet worden seyn; man bemerket ferner, daß solche abgetheilte Herren auch von den allerältesten und angesehnsten Fürstlichen Häusern im Reiche, heut zu Tage unter eines Hochstifts Kriegesvölker dienen, wovon einer von dem niedern Adel ex gremio Capituli Bischoff und Fürst des Reichs, wohl folglich solcher Herren Ober-Herr wird, weil jene diesem, nach Art der Dienstmänner, verpflichtet, und mit einer ordentlichen Bestallung versehen werden. Und endlich

§. 16.

Werden die, so von Ritter und Stiftsmäßigem Adel entsprossen sind, den Fürsten, Grafen und Herren im Reichshofrath in sessione gleich geachtet, da in dessen Ordnung de 1654. Tit. I. §. 9. es also lautet:

„Die

„Die Session der Reichshofräthe belan„gend, sollen die Fürsten, Grafen oder Her„ren und Rittermäßige auf des Präsidenten „Rechten, und die, so unter die Gelehrten „gerechnet, (sie seyen gleich graduiret, oder „nicht) auf des Præsidenten linker Hand, „beyderseits in der Ordnung, wie sie nach „einander aufgenommen worden seyn, ihre „Session halten, und derjenige Unterschied „zwischen den Fürsten, Grafen oder Herren „und Ritter-Standespersonen gehalten wer„den, wie von Alters gebräuchlich und Her„kommens ist:

Und in der vorigen, auch der neuesten Wahlkapitulation Francisci I. Art. 24. §. 9.

„So dann sollen und wollen wir ver„fügen, daß in unserm Reichshofrath auf „der Ritterbank zwischen denen vom Rit„terstand, welche zu Schild und Helm Rit„ter- und Stiftsmäßig gebohren, und de„nen Grafen und Herren, so in denen Reichs„kollegiis keine Session und Stimme haben, „oder NB. von solchen Reichssession haben„den

„den Häusern entsprossen und gebohren „seynd, in der Rathssession, dem alten „Herkommen gemäß, kein Unterscheid ge„halten, sondern ein jeder nach Ordnung „der angetretenen Rathsdienste, ohne einigen „von Standes wegen suchenden Vorzug, ver„bleibe." Wohin auch gehört, was Herr Strube in seinen Nebenstunden Th. 3. Abh. 14. §. 18. 19. von der Aufnahme und dem heutigen Ansehen unsers niedern Adels umständlich vorgetragen hat.

§. 17.

Nun muß man schließlich sehen, ob wegen dergleichen Miß- sodann ungleichen Heyrathen, in unsern Zeiten ein sicheres, positives, und die Reichsstände verbindlich machendes Reichsgesetz zum Stande gekommen sey oder nicht? Der gewesene Kammergerichts-Assessor von Ludolf in seinem Traktat

de jur. foeminar. illustr. P. I. ad §. XI. in not. pag. 25. ed. 1734.

redet l. c. also: Actum aliquando fuisse memini,

mini, quid pro conſervando prosapiæ Principalis celebritate, atque ad impedienda matrimonia *nimium inaequalia* facto opus eſſet. Sed ſucceſſu res caruit, infinitis difficultatibus, motibus etiam prævisis, impedita. Dannenhero, jene Fragen zu erörtern, der bekannte in unſern Zeiten ſich zugetragene caſus ſpecialiſſimus einer notoriſchen Mißheyrath Herzogs Anton Ulrichs von Sachſen Meinungen zu den beyden letztern Kaiſerl. Wahlkapitulationen Car. VII. und Franciſci I. Art. 22. §. 4. uns hinführet.

18. §.

Weil dieſer Reichskündig iſt, ſo will man ſich nicht lange bey der Geſchichtserzählung deſſelben aufhalten, und nur notorietatem facti, nebſt den dabey einſchlagenden merkwürdigen Umſtänden, kürzlich anführen, und zwar verſiret man desfalls nicht in caſu *facti dubii*, ſondern es iſt eine kundbare von gedachtem Herrn Herzog nie widerſprochene Sache, daß derſelbe um das Jahr 1712. mit einem Hofkammermädchen, gemeinen

Bürgerstandes, Philippina Elisabeth Zeserin, heimliche Liebeshändel gepflogen, und als diese schwanger worden, beyde sich darauf aus den Meynungischen Landen heimlich entfernet, auch noch mehrere Kinder gezeuget haben. Ob aber, wann und wo, dieselbe getrauet worden, das ist bis diese Stunde eine zweifelhafte nie erwiesene Sache geblieben. Sothane Ehe ist bereits Ao. 1723. von Kaiserl. Majest. für unanständig erkannt, und den daraus erzeugten Kindern samt ihrer Mutter nachdrücklich und ernstlich verboten worden, sich des Fürstl. Sächs. Tituls und Benennung weder anzumassen noch zu gebrauchen, und dieses Kaiserl. rechtliche Erkenntniß hat seine völlige Rechtskraft erlanget.

19. §.

Man versiret auch nicht allhier in casu *juris dubii*; dann den kundbaren deutschen Rechten und der Observanz gemäß, sind eben dergleichen notorischen Miß-Heyrathskinder der väterlichen Fürstl. Dignität auch Succession in unmittelbaren Reichs- Erb- und

Lehn

Lehn unfähig. Mit so klärlich ausgedrückten Formalien ist auf sothanes kundbares deutsches Recht beym Kaiserl. Reichshofrath Ao. 1723. mithin eben zu derselbigen Zeit, da obgemeldte des Herrn Herzogs Anthon Ulrichs Ehe für unanständig erkläret worden, auch in casu simili, nemlich der Würtemberg-Mömpelgardischen gleichfalls notorischen Mißheyrathssache, die Sententia definitiva ausgefallen.

§. 20.

So für undenklich alt herkommlich dieses sehr vernünftige deutsche Recht ist, Germani namque, generis nobilitatem altissime repetentes, atavorum atavos utriusque Sexus pari nobilitate ad connubia jungendo conquirunt.

Joh. Bodinus *de republ. lib.* 6. cap. ult. pag. 749.

Egregio, inter Germanos *honestatis* foro immaculato debitae exemplo, *quæ non patitur*, *ut soboles*, *ex clandestina et impare* nec publice parentibus probata *conjunctione*

 pro-

procreata, *legitima habeatur et in Majorum hereditatem ſuccedat.*

Aug. Thuanus hiſtor. *ſui temporis ad Ao. 1680. lib. 71. circ. fin.*

Id enim legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae ſortis terminos transferat, ſed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus jungatur libertae, et ſervus ancillae.

Adam. Bremens. *lib. I. hiſt. Eccleſ. Cap. 5.*
Joachim. Pottgieſer *de conditione et Stat. Servorum apud Germanos, lib. 2. c. I. §. 7.*

eben ſo genau iſt daſſelbe alte deutſche Recht bey geiſt- und weltlichen Reichs-Fürſten zu allezeit beſtändig beobachtet werden; und eben ſo ſtrenge muß auch hinfort daſſelbe beobachtet werden, wann nicht aller Unterſcheid von Geburt, Würden, Stand und Weſen, ſammt allen Ordnungen, Rechten und Vorzügen des deutſchen hohen und niedern Adels zu Grunde gehen ſoll.

Popularia namque matrimonia colluvionem gentium, perturbationem auſpicio-

rum

rum publicorum privatorumque afferunt, ne quid ſinceri, ne quid incontaminati ſit, ut, diſcrimine omni ſublato, nec ſe quisquam nec ſuos noverit: Quam enim aliam vim connubia promiſcua habent, niſi ut, ferarum propè ritu, vulgentur concubitus plebis patrumque? ut, qui natus ſit, ignoret, cujus ſanguinis, quorum ſacrorum ſit, dimidius patrum ſit, dimidius *plebis*, ne ſecum quidem concors.

Livius *libro 4. Cap.* 2.

§. 21.

Mit Recht hat alſo der Kaiſer dieſe Ehe für unanſtändig, und der Reichshofrath die Kinder der Succeſſion unfähig erkannt: mit Recht haben die Fürſtl. Sächſiſche auch Erbverbrüderte Häuſer die in dieſem nntoriſchen Mißheyrathsfall niemals abgeänderte alte deutſche Rechte und Gewohnheiten reclamiret, und mit Recht haben die Alt-Fürſtl. Häuſer in dem 1741. zu Offenbach gehaltenen Convent, und d. 16. Oct. c. a. übergebenen monitis ad Capitulationem Caroli VII, derglei-

chen ohnstrittig nothorischen Mißheyrathen vorzubeugen erinnert; mit Recht hat das Churfürstl. Wahlkollegium mittelst Inserirung des bekannten Articuls 22. §. 4. eben dieser Capitulation der Sache die abhefliche Maaße gegeben; und endlich mit Recht hat besagtes Collegium bey ihren Wahldeliberationen, andere mit obbemeldten Sachsen-Meynungischen notorischen Mißheyrathsfall nicht gleichkommende, und sonst himmelweit von jenem sich unterscheidende Fälle zu vermengen verhindert, und desfalls alle Vorsicht gebraucht, vielmehr solche zu Fassung eines Reichs-Regulativs ad Comitia verwiesen, auch mittelst eines Collegialschreibens d. 14. Febr. 1742. desfalls bey Kaiserl. Majestät angetragen.

§. 22.

Es wird dannenhero der ganze Hergang des bekannten Articuls Kap. 22. §. 4. in aller Kürze zu berühren nöthig seyn.

§. 23.

In den oben §. 21. bemerkten Altfürstl. und dem Churfürstl. Wahlkollegio übergebenen monitis lautet das über diese Materie übergebene Monitum 43. also:

vid. Mosers Anmerkungen ad Cap. Car. VII. P. I. pag. 50.

„Daß der regierende Kaiser nicht ge„statte, daß die aus Fürstl. Mißheyrathen „erzeugte Kinder zur Succession an Land „und Leuten kommen und deren fähig er„kannt werden, auch solle derselbe zu Behuf „einer solchen Mißheyrath und dahero prä„tendirenden Succession keine Standeserhö„hungen ertheilen, noch jene durch diese zum „Präjuditz derer Agnaten oder Erbverbrü„derten ratificiret werden können, besonders „aber soll derselbe nicht geschehen lassen, daß „des Herrn Herzogs zu Sachseu=Meynun„gen Anthon Ulrich Descendenz aus jetziger „Ehe sich des Sächsischen Tituls anmasse, „noch zur Succession komme.

§. 24.

In der Staatskanzley Tom. 82. pag. 667. lautet es in dem Entwurf dieses Moniti: „mit Personen gar ungleichen Stan„des, welches aber in dem übergebenen Projekt ausgelassen worden.

Anmerkung.

In diesem Monito wird nur blos der Mißheyrathen, und nicht der ungleichen Ehen gedacht, folglich diese beede nicht pro synonimis gehalten, und weil in dem übergebenen Entwurf die Worte des erstern, nemlich: **mit Personen gar ungleichen Standes**, ausgelassen worden, so wird dadurch von selbsten zu erkennen gegeben, wie die Heyrathen mit Personen gar ungleichen Standes, von andern nicht so gar ungleichen abzusondern, und diese letztere von obigen wohl zu unterscheiden sind, weil jene per se schon Mißheyrathen werden, und jenen Ausdruck oder Beschreibung schon in sich begreifen, quia indignum aliquid significant,

cant, welches man aber von einer Ehe mit einer von gutem Adel nicht sagen kann noch darf.

§. 25.

Bey dem Wahlkonvent verlangte Chursachsen post verba Capitulat. „Wappen-„Briefe begaben: zu setzen: Noch auch „denen aus ungleicher Ehe oder Mißhey-„rath erzeugten Kindern eines Stands des „Reichs, oder aus solchem Hause entsprosse-„nen Herrns die Verkleinerung des Hauses, „die Väterliche Titul, Ehren und Würden „beylegen, vielweniger dieselben zum Nach-„theil derer wahren Erbfolger und ohne deren „besondere Einwilligung vor ebenbürtig und „Successionsfähig erklären, auch wo der-„gleichen vorhin bereits geschehen, solches für „null und nichtig ansehen und achten.

Anmerkung.

Allhier scheinet es, als wann man ungleiche Ehen und Mißheyrathen für gleich bedeutende Wörter habe annehmen wollen; zu merken aber ist hiebey, daß

Chur-

Chursachsen bey dem Sachsen-Meynungischen Fall auch ein gesamt Hausinteresse gehabt habe, und in verschiedenen Sächsischen Häusern die Exempel von ungleichen Ehen häufiger, als in andern Fürstl. Häusern vorgekommen sind.

§. 26.

Churpfalz erinnerte post „üblichen „Tituls„ zu setzen: „mit einiger denen „proximis Agnatis nachtheiligen Extension „oder neuen Prädikat.

Chur-Braunschweig endlich verlangte folgenden neuen §. 3. einzurücken:

„Und ob wir auch gleich eines Fürstens „oder Reichsgrafens ungleiche Gemahlin, „oder die aus einer solchen ungleichen Ehe „gebohrne Kinder, in den Fürsten- oder Gra„fenstand erheben sollten: so soll doch solche „Standeserhebung diesen kein Recht zur „Succession in die Reichslehen geben, es ge„schehe dann mit der sämmtlichen Stamms„vettern, Erbverbrüderten, oder sonst bey

„der

„bey der Succession interessirten guten
„Willen.

Anmerkung.

Hier wird nur bloß auf eine Provisional-Verordnung wegen einer etwa unumgänglich erforderlich scheinenden, dabey aber auch ratione effectus civilis nachtheiligen oder Ordnungswidrigen Standes-Erhöhung einer NB. ungleichen Gemahlin eines Reichsstandes und dessen aus einer solchen Ehe erzielten Kinder, wie z. E. bey dem Sachsen-Meynungischen Casu geschehen, gedeutet, auch wie, Stante jam matrimonia et liberis jam natis, dergleichen Standeserhöhungs-Ertheilungen vorzukommen sey, eingerathen, daß solche nemlich ohne der Stammsvettern, Erbverbrüderten, oder sonst bey der Succession interessirten guten Willen nicht geschehen solle, und solle eine solche Standeserhebung denen Kindern kein Recht zur Succession in die Reichslehn

geben;

geben; von andern ante matrimonium etwa nöthigen Standeserhebungen aber und daraus künftig erzielenden Kindern ist hier die Rede nicht, weil eine solche Person eines Reichsstandes Gemahlin noch nicht ist, folglich auch nicht so kann genennet werden, mithin bleibt ein solcher Kasus noch zweifelhaft. Und wie der Sachsenmeynungische Kasus die einzigste Triebfeder dieses Wahl= Deliberandi gewesen, so ist in diesem Voto auch auf die künftige mit jetztbemeldtem Meynungischen Kasu überein und gleichkommende Mißheyrathen vors erste ganz allein, mit nichten aber und am allerwenigsten auf eine Ehe mit einer Person von Stiftsmäßigen Adel gezielet worden, weil davon vorhin so wenig noch desfalls bey diesem Wahlgeschäft die geringste Frage vorgekommen war, als wenig das Altfürstl. dieses Wahl= Deliberandum veranlaßte Monitum dazu Anlaß gegeben hatte; vielmehr trift dieses Votum mit sothanem

Mo=

Monito völlig überein, wenn es im letztern heißet: — — „nicht gestatte, daß „die aus Fürstlichen Mißheyrathen, atqui *matrimonio jam consummato*, erzeugte Kinder: atqui *liberi jamjam* „*nati*, zur Succession an Land und Leuten kommen, auch solle derselbe zu Behuf einer solchen Mißheyrath und dahero prätendirenden Succession keine „Standeserhöhungen, scilicet *ex post*, „ertheilen, noch jene durch diese zum „Präjuditz derer Agnaten oder Erbverbrüderten ratificiret werden können, besonders aber u. s. w. Ja vorstehendes fürtrefliche Votum modificiret sothanes Monitum virtualiter dahin noch mehr, daß, ob zwar nemlich dergleichen Standes-Erhebung, ohne der sämmtlichen Stammsvettern, Erbverbrüderten, oder sonst bey der Succession interessirten, guten Willen nicht geschehen solle, dennoch consequenter, auf vorbeschriebene Art, solche wohl geschehen könne.

§. 27.

Als nun das Chursächsische monitum in Ueberlegung kam, votirten Chur-Trier: „wann die nachstimmende Vota die insertionem dieses moniti gut finden sollten, welche man allenfalls sich nicht entgegen seyn „lassen würde, so wäre nöthig, daß post „verba: wahren Erbfolgere: gesetzet würde: In denen Reichslehen; was aber „eigentlich unter den Mißheyrathen zu „verstehen? darüber würden ulteriora reserviret.

Anmerkung.

Dieses fürtrefliche Votum und damit verknüpfte Reservation gehet schon tiefer in die Sache hinein, und giebet letztere schon so viel zu verstehen, daß unter der bisherigen generalen Benennung von Mißheyrathen nicht alle Kasus von Ehen begriffen sind.

§. 28.

Chur-Cölln: „Seye nicht ohne, daß „zufolge des moniti ein deutlich und um-

„ständliches Regulativum erfordert würde;
„da aber, dem Vernehmen nach, einige vor„nehme Häuser hierunter besondere Pakta
„und Verträge aufgerichtet haben, über
„deren Inhalt man nicht genugsam informi„ret, zum Zweyten auch sothanes Regula„tivum consensum Comitialem erfordern
„wird, so mögte dies Orts schwerlich damit
„auszukommen seyn. Wollte man aber,
„um diese Materie zur Comitial = Berath„schlagung zu befördern sich gefallen lassen,
„in dem ad Neo - Eligendum erlassenden
„Kollegialschreiben davon Meldung zu thun,
„seye man damit einverstanden.

Anmerkung.

Indem a) ein deutlich und umständliches Regulativum erst erfordert wird: b) Pacta Domus, nach welchem die Ehen mit einer von gutem Adel oder aber einer andern im höhern Stand versetzten Person etwa zugelassen oder nicht zugelassen seyn mögten, in Betracht zu ziehen sind,

 und

und c) eine allgemeine Reichsbewilligung noch vonnöthen ist, so setzet dieses als unstreitig voraus, daß eine allgemeine recipirte Gewohnheit oder Reichs-Regulativ noch nicht vorhanden seyn müsse, wornach die effectus einer ratione ordinis s. dignitatis ungleichen Ehe, und zwar zum Nachtheil der daraus erzielten Kinder, zu bestimmen wäre, weil Pacta specialia dieses oder jenen Hauses allgemeine Gewohnheiten oder ein Reichsherkommen noch nicht ausmachen, vielmehr erstere so viel zu erkennen geben, daß letzteres weder vorhin noch jetzo, nach den im Reiche vorgegangenen merkwürdigen Staatsveränderungen, vorhanden gewesen, oder noch seyn müsse, sonst es überflüssig anzusehen wäre, besondere Hausgesetze über eine Sache verabredet zu haben, die an sich durch eine allgemeine Gesetzmäßige Gewohnheit würde bereits verboten gewesen seyn.

§. 29.

Chur-Bayern: „Dieses monitum „scheinet von einer besondern Erheblichkeit zu „seyn, und gleichwie sich, hierinnfalls ein Re- „gulativum zu machen, nicht wohl wird thun „lassen; also mögte dermalen davon zu ab- „strahiren, und selbiges an gehörige Orte zu „verweisen seyn.

Anmerkung.

Dieses fürtrefliche Votum giebt nicht weniger sattsam zu erkennen, wie die Sache, ihrer besondern Erheblichkeit und Wichtigkeit halber, einer reiffern uud nähern Ueberlegung gebrauche, und durch das bloße Wort Mißheyrath selbige nicht schlechterdings abgethan, noch gleichsam vor dem Knie abgebrochen seyn wolle.

§. 30.

Chur-Sachsen: „Inhäriret dem Mo- „nito, mit welchem die fürtrefliche Chur- „pfälzische und Churbraunschweigische Mo-

„nita übereinstimmen, und will annoch mit
„anfügen, daß durch selbe denen in dem für-
„treflichen Churköllnischen Voto berührten
„darunter etwa vorhandenen Pactis nicht
„präjudiciret werden könne, vielmehr dieselbe
„hiedurch noch mehr bestätiget werden wür-
„den, da herentgegen man diese Angelegen-
„heit, besonders in so ferne künftige Kaiserl.
„Majestät in gegenwärtiger Kapitulation
„sich zu etwas verbunden haben, pro Comi-
„tiali eigentlich nicht ansehen kann. Ulte-
„riora, auch quævis comopetentia, hiedurch,
„expresse reservando.

Anmerkung.

Beede obbemeldte Monita betreffen nur blos die Worte: in denen Reichs-lehen: sonst aber hat es seine Richtigkeit, daß denen Pactis dieses oder jenen Hauses hierunter nicht habe können präjudiciret werden, als von welchen man noch nicht genugsam informiret gewesen, ob und wie weit in sothanen Pactis Domus dergleichen sowohl politicè als juridicè unglei-

ungleiche Ehen verbothen, oder aber zugelassen sind.

§. 31.

Chur-Brandenburg: „ist mit dem „monito uud dem Churtrierischen Additamento in substantialibus verstanden; giebt „aber anheim: ob nicht dahier oder sonst „gehörigen Orts auszumachen seye: was „eigentlich unter einer ungleichen Ehe, „oder Mißheyrath, zu verstehen? weilen in „denen Reichsgesetzen dieses bishero ei„gentlich nicht determiniret.

Anmerkung.

Dieses vortrefliche und eines der allermächtigsten Erbverbrüderten Häuser unpartheyisches Votum löset hier den notum Gordium auf, wie ungleiche Ehen, nemlich ratione Dignitatis, oder politicè, von Mißheyrathen, nemlich juridicé, oder ratione effectus succeſſionis, zu unterscheiden, auch letztere eigentlich zu

verstehen seyn? und dieses ist also in den Reichsgesetzen bisher eigentlich nicht determiniret. Dieses sagt ein großer König und Churfürst des Reichs, mithin, da die Begriffe von ungleichen Ehen und Mißheyrathen allhier wohl auseinander gesetzet worden, so wird wohl schwerlich ein schwächerer Reichsstand sich zu Sinne kommen lassen, den hiernächst folgenden Worten der Kaiserlichen Kapitulation einen solchen Zwang anthun zu wollen, als wann eine mit einer Person von gutem oder Stiftsmäßigen Adel getroffene Ehe eines zumal abgetheilten oder appanagirten Fürstens oder Grafens unter denen ohnstreitig notorischen Mißheyrathen sollte oder müßte verstanden werden.

§. 32.

Chur-Pfalz: „wie Chur-Bayern; „jedoch kann man nach dem vortreflichen „Churköllnischen Antrag geschehen lassen, „daß dieser Punkt zu seiner rechtlichen Erledi-

„ledigung vermittelst des über das Justitz=
„wesen festgestellten Kollegialschreibens dem
„Neo - Eligendo mit beygebracht und re=
„kommandiret werde.

Anmerkung.

Auch dieses vortrefliche Votum giebt nunmehro gleichfalls zu erkennen, wie dieses mittelst des Altfürstl. moniti veranlaßte Deliberandum noch nicht so klar seye, mithin nach dem vortreflichen Churköllnischen Antrag zur rechtlichen Erledigung dem Neo - Eligendo in einem festgestellten Kollegialschreiben mit beygebracht und rekommandiret werden müsse.

§. 33.

Chur=Braunschweig: „beziehe sich
„auf diesseitiges ad hunc §. gemacht= und mit
„dem fürtreflichen Chursächsischen monito
„in substantia übereinkommendes Monitum,
„und lasse es seines Orts dabey bewendrn.

Anmerkung.

Vid. oben §. 26.

§. 34.

Chur = Maynz: „dieses fürtrefliche „Chursächsische, und das damit übereinstim„mende erstere Churbraunschweigische moni„tum ad Articulum, erfordern allerdings ihre „reife Consideration, gestallten sie denen Um„ständen nach allerseits sehr erheblich und „wichtig seynd. Indem sie aber wegen fest„setzung einer eigentlichen Regel in das Le„gislatorium Imperii einschlagen, und ohne „ein eigentliches Gesetze *cum effectu*, zumal „allhier, nicht wohl was statuiret wer„den kann, so stellet man anheim: ob nicht „gut und nöthig erachtet werden wolle, die „Komitialvornehm= und Entscheidung die„ser Sachen künftiger Kaiserlicher Majestät „mittelst eines Kollegialschreibens angele„gentlichst zu empfehlen.

Anmerkung.

Dieses fürtrefliche Votum enthält dergleichen wichtige Betrachtungen in sich, als das fürtrefliche Churköllnische, Chur-Trierische und Chur-Brandenburgische. Nichts wird also den Rechten und der Ruhe eines jeden Kraises gemäßer seyn, sothanes Reichsgesetz vorher erst abzuwarten, und dergleichen immittelst vorkommende Successionsfälle Kaiserlicher Majestät allerhöchsten Dijudicatur zu überlassen, als nach vorgeblichen unerwiesenen, dabey noch nicht recipirten Gewohnheiten oder Privatgesetzen, eines dritten sein in Facto et Providentia majorum wohl begründetes Successionsrecht abmessen zu wollen, dazumal a) noch keine eigentliche Regel vorhanden, b) deren Errichtung in das legislatorium Imperii einschläget, wann c) nach einem eigentlichen Reichsgesetz NB. *cum effectu* etwas statuiret werden solle.

§. 35.

§. 35.

Chur-Pfalz: „ist der Meynung, daß
„dasjenige, was in dem fürtreflichen Chur-
„sächsischen Monito enthalten, von der Ti-
„tulatur, Ehren und Würden, sodann in
„dem fürtreflichen Chur-Braunschweigischen
„monito sub verbis: So soll doch solche -
„- - guten Willen - enthalten, dermalen
„der Kapitulation eingetragen, das General-
„werk aber in dem angetragenen Kollegial-
„schreiben zu seiner fernern Regulier- und
„rechtlichen Erörterung zu künftiger Kayser-
„licher Majestät beyzubringen und zu rekom-
„mandiren wäre.

Anmerkung.

Je näher man zum Schluß dieses Wahldeliberandi kommt, je mehr wird die Wichtigkeit der Sache eingesehen, und je einstimmiger wird man wegen einer rechtlichen Komitialerörterung und zu errichten Reichsregulativs.

§. 36.

Chur-Sachsen: „Will ratione Formalium sich dasjenige, was von Churbraunschweig an Hand gegeben worden, gefallen, auch geschehen lassen, daß, um die Sache deutlicher zu machen, die Worte; ohnstrittige notorische Mißheyrathen, anstatt ungleicher Ehe, gebraucht würden, nur daß annoch dasjenige, was in dem diesseitigen Monito, wegen der Titul, Ehren und Würden enthalten, zugleich mit beobachtet werde.

Anmerkung.

Deutlicher hätte also der Begriff von ungleichen Ehen und Mißheyrathen, als hier geschehen, nicht auseinander gesetzet werden können: ja diese Erläuterung giebt noch eine andere Klasse von sogenannten Mißheyrathen an Hand, dann da die Beyworte: ohnstrittig notorisch, um den Sachsen-Meynungischen Kasum recht eigentlich zu karakterisiren, allhie zu Hilfe genom-

genommen werden, so folget natürlich, daß noch andere Ehen vorkommen können, die mit bem Nameu einer unstrittig notorischen Mißheyrath mit nichten zu belegen sind. Diese könnten also darinn bestehen, wann z. E. der Kaiser eine vom gemeinen Adel, oder eines in Kaiser- König- Churfürstlichen Diensten stehenden aus keinem alten Adel oder aus Bürgerlichem Stande entsprossenen, doch dabey angesehenen, Mannes Tochter, behuf einer vorseyenden Heyrath, in einen höhern Stand vorher versetzte, da man doch dergleichen Personen heut zu Tage weder unter den Pöbel, noch inter personas vilis conditionis, rechnen kann; bey einem solchen Vorfall würde also eine dergleichen Heyrath eine zweifelhaft scheinende Mißheyrath werden, worüber also erst ein Reichsregulativ zu verfertigen seyn würde. Dannenhero jene bemerkte Worte auch den Sachsen-Meynungischen und damit übereinkommende Fälle nicht nerpöser ausdrücken können, mithin dem

Alt-

Altfürstlichen monito oder Desiderio, nemlich statt diesen Kasum namentlich in der Kapitulation mit einzurücken, kein zureichlichers Genügen geschehn mögen.

§. 37.

Chur-Brandenburg: „Accedit Declarationi Saxonicæ.

Anmerkung.

Daß diese Declaration des vorhinnigen vortreflichen Churbrandenburgischen Voti Sinn und Meynung vollkommen erschöpfe, ergiebet sich von selbst.

§. 38.

Chur-Braunschweig: „lässet es, nachdem es gefällig gewesen, die Formalia dies„seitigen moniti zu erwählen, um dieselbe „der Kapitulation zu inseriren, bey solchem „seinem Monito, mit der in dem fürtrefli„chen Chursächsischen Voto geschehenen Er„läuterung und Additamento bewenden.

Anmerkung.

Sothanes Additamentum unterscheidet also, wie vorher angemerket, die ungleiche Ehen von denen annoch zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen, und wird in diesem fürtreflichen Voto sothaner Unterscheid also auch mit beybehalten.

§. 39.

Chur=Trier: „wie Chur=Sachsen und „Vorstimmende. Uebrigens, weilen wegen „der Mißheyrathen und was eigentlich „dahin zu rechnen sey? verschidene Fragen „entstehen mögten, seye man mit denenjeni„gen fürtreflichen Votis verstanden, welche „auf ein Kollegialschreiben angetragen, wo„mit künftige Kaiserliche Majestät sich ge„fallen lassen mögten, in einer so wichti„gen Sache mit Churfürsten, Fürsten und „Ständen sichere *Principia*, theils nach „denen Verfassungen und Pactis derer alten „Häuser, theils sonsten, fest zu stellen, auch „wenigstens mit denen in dieses Werk ein-

schla-

„schlagenden Standeserhebungen, ohne vor-
„her die bey der Succession in denen Reichs-
„lehen ex Pacto et Providentia majorum
„interessirte genüglich gehöret zu haben, eins-
„weilen nicht weiters zu verhängen.

Anmerkung.

Nach diesem fürtreflichen Voto wird die Materie, was eigentlich zu denen Mißheyrathen zu rechnen seye? als eine wichtige Sache gehalten, worinn mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, a) theils sichere *Principia* in Ansehung der Verfassungen auch vorhandener Pactorum der alten Häuser, und b) theils sonsten, vorher fest zu stellen sind; wohlfolglich ist, was ausser dem ersten Satz noch sonsten festgestellet werden soll, davon gegenwärtig noch kein Reichsgesetz oder Herkommen vorhanden, und mögen diejenigen sich dieses wohl merken, die in dergleichen zweifelhaften noch auszumachenden Fällen durch ihre vermessentliche

„Schreibereyen die vorkommende Successionsfälle schon entscheiden wollen.

§. 40.

Chur-Sachsen: „Wird sich dergleichen nomine des Churfürstlichen Collegii „an die künftige Kaiserliche Majestät abzulassende Schreiben auch seines Orts nicht „entgegen seyn lassen.

Conclusum: „Es wären 1) Beede „Chursächsische und Churbraunschweigische „Monita, jedoch nach denen in denen letztern „enthaltenen Formalien, samt dem in der „Chursächsischen *voto secundo* eröfneten Erklärung enthaltenen Beysatz, bey der Kapulation zu inseriren, sodann 2) mittelst „eines an Jhro Kaiserl. Majestät zu erlassenden Kollegialschreibens die Vorstellung zu „thun, daß Selbige geruhen mögten, wegen „eines eigentlichen *Regulativi* derer dafür „zu haltenden Mißheyrathen das nöthige „*comitialiter* fordersamst zu Stand, und zu „einem allgemeinen Reichsschluß zu bringen.

§. 41.

§. 41.

Solchemnach heist es in der Wahlkapitulation Kaiser Karls VII. art. 22. §. 4. „Noch „auch denen aus ohnstrittig = notorischer „Mißheyrath erzeugten Kindern eines „Standes des Reichs oder aus solchem Hause „entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung „des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und „Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum „Nachtheil derer wahren Erbfolge, und ohne „deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig erklären, auch, wo „dergleichen vorhin bereits geschehen, solches „für null und nichtig ansehen und achten.

Anmerkung.

Hier haben wir nun zu allererst ein geschriebenes Reichsgesetz, doch aber auch nur erst über einen einzigen Partikulär-Fall. Hoffentlich wird niemand so kühn oder einfältig seyn, diesem Artikul auf andere darinn nicht exprimirte und dem

Sachsenmeynungischen unähnliche Fälle appliciren zu wollen. Eben dieser Artikul drückt sein Objekt so aus, wie in dem Altfürstl. Monito und in dem fürtreflichen Churbraunschweigischen erstern und quoad substantialia beybehaltenen Voto erinnert worden, daß also mens legis nach seinem Vorwurf beurtheilt werden muß. Die Veranlassung aber war oft bemeldter Reichskündiger Sachsenmeynungischer Kasus. Dieser war in sich verderbt: seine Gemahlin war persona plane vilis conditionis; ob, wenn, und wo er sich solche antrauen lassen, ist noch unerwiesen; sie war vor der angeblichen Heyrath, circa anno 1712., zu eines Reichsstandes Heyrath, vom Kaiser nicht qualificiret, sondern nachdem schon Kinder aus dieser Ehe vorhanden waren, diese Ehe auch bereits 1723. von Kaiserl. Majestät für unanständig erkannt, und den daraus bereits erzeugten Kindern samt ihrer Mutter nachdrücklich

und

und ernstlich verbothen worden, sich des Fürstl. Sächsischen Tituls und Benennung weder anzumassen noch zu gebrauchen, und obgleich dieses Kaiserl. rechtliche Erkänntniß seine völlige Rechtskraft erlanget hatte, so würkte gleichwohl dieser Herzog Anton Ulrich erst Ao. 1727. für seine Gemahlin und mit derselben erzeugte Kinder ein Kaiserl. Diploma der Standeserhöhung et Successionis Declaratorium aus. Dieser Verfall war also allerdings aller Churfürsten, Fürsten, Agnaten und Erbverbrüderten Aufmerksamkeit würdig, und war dannenhero dergleichen künftigen Begebenheiten, um die Reichsständische Würde nicht ferner auf solche Art beflecken zu lassen, vorzubeugen nöthig. Dieses ist nun durch obbemeldten Artikul. Kapitul. per verba: ohnstrittig-notorischen Mißheyrathen erzeugten Kindern, geschehen; conf. oben die Anmerkung ad §. 26. wobey aber noch zu erinnern, daß eben dieser Artikul von

andern ungleichen Ehen, wie z. E. mit einer von Stiftsmäßigem Adel, so gar implicite nichts erwehnet, dann wann diese sub dispositione dieses Gesetzes hätten sollen mitbegriffen seyn, so wären viele in vorigen Zeiten ertheilte Kaiserliche Standeserhöhungen, blos auf eines interessirten Theils beliebiger Kontradiktion, nach klarer Vorschrift der Worte besagter Kapitulationen, für null und nichtig anjetzo auch noch anzusehen und zu achten; vielmehr giebt gedachter Artikul a) von ohnstrittig-notorischen, wie die Sachsenmeynungische, nach allen dabey vorgekommenen Umständen, war, sodann b) von nicht ohnstrittig-notorisch-oder zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen noch einen Unterscheid an Hand, welche letztere denn, wie §. 36. erwehnet, darinn bestehen könnten, wann z. B. der Kaiser behuf einer zutreffenden Ehe vorher eine vom gemeinen Adel oder vornehme bürgerliche Person, oder eines aus letzterm Stande entsprossenen angesehenen

Man-

Mannes Tochter in einen höhern Stand versetzte; und daß eben dergleichen, hergegen keine andere Fragen bey dem Wahlkonvent müssen vorgekommen seyn, solches giebt das ad Neo-Electum erlassene folgende Kollegialschreiben genug zu erkennen.

§. 42.

Dieses sub datò 14. Febr. 1742. an den Kaiser erlassene Churfürstl. Kollegialschreiben aber ist also abgefaßt:

„P. P. Ew. Kaiserl. Majestät hat allerpreißlichst gefallen, bereits in Dero Wahl„Kapitulation art. 22. §. 4. die denen Stän„den des Reichs billig zukommende Erhalt„und Bewahrung deren wohl hergebrachter „Abstammung gegen ungebührliche notori„sche Mißheyrathen in gemessene Sicherheit „zu setzen, dergestalten, daß denen daraus „Entspriessenden zu Verkleinerung des Hau„ses die väterliche Titul, Ehren und Wür„den nicht beygelegt, weniger dieselbe zum

„Nachtheil derer wahren Erbfolger und ohne
„deren besondere Einwilligung vor ebenbür-
„tig und Successionsfähig erkläret, auch,
„wo dergleichen vorhin geschehen, solches für
„nichts geachtet werden solle. So höchlich
„nun hierab die Stände des Reichs sich kon-
„soliret sehen, derenselben vorzüglichen Ge-
„burt und Stand, sofort des gesammten
„Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr
„allerdings widerfähret, so nöthig will bey-
„nebens in weiterm seyn, wegen eines eigent-
„lichen Regulativi derer dafür zu haltenden
„etwa noch zweifelhaftig scheinenden Miß-
„heyrathen die nähere Abmaaß gründlich
„erst möglichst zu Stande zu bringen. Wan-
„nenhero Ew. Kayserl. Majestät wir hie-
„durch in Unterthänigkeit anheim zu stellen,
„nicht umhin können, Ihro Erleuchtest belie-
„ben wolle, darüber ein fordersamstes Reichs-
„gutachten zu erfordern, und diese Noth-
„wendigkeit zu einem allgemeinen Reichsschluß
„zu befördern.

Anmerkung.

Vorstehendes Schreiben giebt also jenen in vorhergehenden Anmerkungen §. 36. et 41. bemerkten Unterscheid weiter an Hand, und zwar in dem, daß die den Ständen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung ihrer wohlhergebrachten Abstammung a) gegen ungebührliche notorische Mißheyrathen in Sicherheit gesetzet worden, und darauf die Nothwendigkeit weiter vorgestellet wird, wie b) wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaftig scheinenden Mißheyrathen die nähere Abmaaß zu Stande zu bringen seye, unter welches dann wohl keine andere als die §. 36. et 41. angeführte Vorfälle können oder mögen gebracht werden. Dann von einer Ehe mit einer von gutem Adel hat unmöglich aus denen oben ad §. 26. in der Anmerkung angeführten Ursachen die Frage seyn können, weil dergleichen den Anlaß zu diesem

Artikul nicht gegeben hat, auch solche Ehen sogar ohne eine vorhergegangene Standeserhöhung, vid. §. 13. für gleich und Fürstenmäßig von Kaiserl. Majestät vorhin schon sind erkannt, nicht weniger von denen Agnaten und andern Fürstlichen Häusern es dabey belassen worden, da sonst im Gegentheil der Absprung von einer ohnstrittig notorischen Mißheyrath auf eine mit einer von gutem Adel getroffene Ehe, woraus verschiedene alte Reichs-Fürstliche und Gräfliche Häuser ihre Abkunft gegenwärtig noch herleiten, zu groß und denenselben zu verkleinerlich würde gefallen seyn, wann nicht noch eine Zwischenklasse von andern Heyrathsfällen, wie oben §. 36. et 41. in der Anmerkung enthalten, vorhanden, und auf diese letztere das Augenmerk besonders gerichtet gewesen wäre, da zu vermuthen, wie sonst die Worte bemelten Artikuls Capitulat. folgender Gestalt:

Noch auch denen **sowohl** aus ohn-

strittig notorischer **als andern** Miß-
heyrathen eines Standes ꝛc.

würden seyn abgefasset worden.

§. 43.

Diese Meynung nun noch mehrers zu bewähren, so ist noch mit wenigem zu bemerken, was bey Sr. jetzt allerglorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät Wahlgeschäft Ao. 1745. vorgegangen ist, und zwar beruhet die ad hunc articulum vorgefallene Deliberation darinn, daß post Mißheyrath zu setzen: „nemlich mit Personen, welche nicht we-„nigstens vier Adeliche Ahnen aufzuwei-„sen haben.

Anmerkung.

Dieses würde also sattsam bewiesen haben, daß die Gränzen einer ungleichen Ehe über eine Adeliche Person, die nicht wenigstens 4 Ahnen aufzuweisen hat, sich nicht erstrecken sollen, wann nur anders dieser Vorschlag Eingang gefunden hätte,

womit

womit dann auch der Zwischenklasse von andern oben in den Anmerkungen ad §. 36. et 41. erwehnten Heyrathsfällen zugleich auf einmal die abhelfliche Maaße würde seyn gegeben worden. Allein auch dieser Vorschlag hat nicht durchgehen wollen, mithin ist natürlicher Weise daraus nicht anders zu schliessen, dann daß a) Ehen mit einer Adelichen Stiftsmäßigen Person vorhin nicht für unanständig sind gehalten worden, weilen man eine vormals unanständige und dem Vorzug des hohen Adels derogiren sollende Gewohnheit sonst schwerlich zum Fundament eines zu errichtenden allgemeinen Reichsgesetzes würde haben legen wollen, noch auch heutiges Tages als ungültig anzusehen sind, weil man andere mit einer vorbeschriebenermassen nicht Stiftsmäßigen darauf restringiren und solche damit gleichsam auf einmal ausschliesen wollen, so wie in einigen Fürstl. Hausverträgen die Ehen nur auf Gräfliche Personen eingeschränket

ket sind und dadurch die mit adelichen ausgeschlossen werden: Und b) daß also, ausser solcher Ehe, annoch andere Fälle vorhanden seyn müssen, die man zu denen nicht ohnstrittig-notorischen Mißheyrathen zu rechnen habe, welche aber nach dem Churfürstl. Kollegialschreiben als dafür zu haltende etwa noch zweifelhaft scheinende Mißheyrathen, zu Fassung eines Regulativs ad Negotia Comitialia verwiesen, und Kaiserliche Majestät sothane Materie zu einem allgemeinen Reichsschluß zu befördern ersuchet worden. Dann wann diesem nicht also seyn sollte, was würde für ein handgreiflicher Widerspruch sich nicht sodann ergeben, wann die aus einer Ehe mit einer von gutem Adel erzielte Kinder von der Erbfolge in ein Reichslehn sollten ausgeschlossen bleiben? da doch deren Aufnahme in Ertz- und hohen Stiftern, also zu der Würde eines Geistlichen Chur- und Fürstens des Reichs, ceteris paribus, zu aspiri-

aspiriren ihnen die Hoffnung nicht benommen ist, hergegen aber doch von sothaner Erbfolge in unmittelbaren Reichs- oder dessen After-Lehn sich sollen ausgeschlossen sehen? Mögte man nun sagen: Zu jener Wahlwürde können Sie mittelst beygebrachter Ahnenprobe und vorhandener von Kaiserlicher Majestät konfirmirten Statuten dieses oder jenen Stifts gelangen; so fragt man dagegen wieder: wo dann dasjenige geschriebene Reichsgesetz vorhanden, welches die aus einer solchen ungleichen Ehe erzielte Kinder von einer Erbfolge in ein Reichslehn ausschliesse? und ist in jenem Rezeptionsfall in einem hohen Stift oder Orden die Adeliche Geburt von vier Ahnen Väter- und Mütterlicher Seite zu Erlangung einer Chur- und Fürstlichen Würde sattsam hinreichend, warum dann auch nicht zu einer Erbfolge in ein Reichs- oder Afterlehn? da zumal die bekannte Rechte verordnen, daß im Fall zu Beschränkung des Rechts

eines

eines dritten gehäßige Gewohnheiten oder Gebräuche vorhanden sind, deren Auslegung und Anwendung in dem allerengsten Verstand müssen genommen werden.

S. Johann Georg Cramers *Commentat. de Jurib. et Prærogat. nobil. avitae*, *Cap.* 4. §. 6. *pag.* 232. Dann man setze den Fall: es hätte ein aus einer vorbeschriebenen Ehe mit einer von Adel erzielter Prinz oder Graf anfangs aus Liebe zum geistlichen Stand in einem Hochstift sich begeben: er wäre annoch bey Lebzeiten des Vaters zu der Würde eines geistlichen Fürsten würklich gelanget, hätte doch aber die Ordines noch nicht angenommen, oder liese sich von solchen wieder dispensiren, weil seine Brüder immittelst verstorben sind, mithin die Fortpflanzung seines Geschlechts noch allein auf seiner Person beruhete: dieser entschlösse sich nachgehends, den geistlichen Stand zu verlassen,

sen, dagegen aber nach Ableben seines Vaters die Regierung der ihm anfallenden Länder zu übernehmen, und sich zu verheyrathen. Man fragt bey einem solchen möglichen Vorfall also billig: ob einem solchen bereits gewesenen Geistlichen Fürsten eine quæstio status in Ansehung der nunmehr zurücknehmenden Qualität eines weltlichen Fürstens oder Reichsstandes und der damit verknüpften Succession in Land und Leuten, wegen seiner Geburt, mit Grund wohl könne oder möge gemacht werden? Die Ungereimtheit der Bejahung fällt zu stark in die Augen, als daß man zu Destruirung der letztern etwas weiter anzuführen nöthig erachten sollte; vielmehr lässet man die Entscheidung dieser Frage eines jeden unpartheyischen Beurtheilung lediglich und um so mehr über, als mit einem solchen keine weitere Veränderung vorgehet, dann daß

der-

derselbe aus einem geistlichen Stande in einen weltlichen, jure quasi postliminii, zurück tritt.

§. 44.

Es ist dannenhero in der jetzigen Wahlkapitulation Francisci Imi der Articulus 22. §. 4. mit unveränderten Worten, wie in Caroli VII. seiner, beybehalten, und derselben inseriret worden.

§. 45.

Und hiebey will man es dann bewenden lassen, weilen aus vorhergehendem jedermann zur Gnüge von selbst den Schluß machen wird, daß, weil

1) ein merkwürdiger Unterscheid *a*) zwischen ungleichen Ehen, *b*) andern, die noch auszumachen, ob sie zu Mißheyrathen zu rechnen seyen? als z. B. die §. 36. et 41. erwehnte, und *c*) ohnstrittig-notorischen, oder nach dem Churfürstlichen Kollegialschreiben ungebührlich-notorischen Mißheyra-

then ex prædeductis sich ergiebet, vid. §. 2. indem jene sub a) an und für sich selbst betrachtet, und von andern unanständigen Nebenumständen entfernet, ratione ordinis s. dignitatis zwar ungleich genannt werden, keinesweges aber ratione effectus civilis mangelhaft sind, diese aber, nemlich sub b), zweifelhaft geworden, und endlich die sub c) ihre abhelfliche Maaße in der Kayserl. Kapitulation bereits erhalten haben, mithin denselben, in Ermangelung derer Interessenten Konsens, alle effectus juris benommen worden. Daß, weil

2) zu der erstern Klasse keine andere als Ehen mit einer von altem Adel gerechnet werden können, auch durch oben §. 13. beygebrachte mit und ohne Standeserhöhungen verknüpfte Exempel erwiesen ist, daß die daraus erzeugte Kinder für Successionsfähig sind erkannt und dafür gehalten worden, und verschiedene bis auf den heutigen Tag existirende Altfürst- und Gräfl. Häuser ihre Abkunft noch daraus herleiten. Daß, weil

3) es

3) es noch andere Fälle giebt, wie sub b), welche etwa nach den §. 36. et 41. zweifelhaft scheinen mögten: Ob sie nemlich zu solchen Mißheyrathen, die à Dignitate et Successione ausschliessen, zu rechnen seyen, oder nicht? Und weil ferner

4) Die beede neueste Wahlkapitulationen Kaisers Caroli VII. und Francisci I. art. 22. §. 4. zwischen sothanen von aller Ordnungsmäßigen Qualifikation entblößten Mißheyrathen, also unter den *a*) ohnstreitig notorischen, wie Herzog Anton Ulrichs von Sachsenmeynungen seine, oder wie in dem erstern Projekt des Altfürstl. Moniti oben §. 24., mit Personen gar ungleichen Standes, benennet werden, und dann unter denen, die nicht ohnstrittig notorisch sind, vid. Anmerkung ad §. 36. et 41. nach dem Churfürstl. Kollegialschreiben aber b) als dafür zu haltende etwa noch zweifelhaft scheinende Mißheyrathen angegeben werden, virtualiter einen Unterscheid machen; ja weil

5) dieser letztern wegen allein gewisse Principia zu Formirung eines Regulativs und eines allgemeinen Reichsschlusses vorher fest zu stellen sind; Weil ferner

6) die jetzt angeführtermaaßen mit einer vier Ahnenmäßigen von Adel getroffene Ehen unter diesen etwa noch zweifelhaft scheinenden und ad Comitia verwiesenen Mißheyrathen nicht haben können noch mögen begriffen werden, confer. Anmerkung ad §. 42 in fin. indem bey letzt vorgewesener Kaiserwahl

7) man der Reichsstände Heyrathen bis auf solchen mit einzuschliessenden Grad, nemlich einer 4 Ahnenmäßigen Person, hat beschränken wollen, solcher Vorschlag aus den in Anmerkung ad §. 42. angeführten Ursachen aber

8) noch zur Zeit keinen Ingreß finden wollen, mithin wegen der Heyrathen von der zweyten Klasse alleine noch erst gewisse Principia fest zu setzen sind, weilen, wann

9) Kai-

9) Kaiserliche Majestät vor einer etwa zu vollstreckenden oben in der Anmerkung §. 36 et 41. bemerkten Heyrath die anscheinende Hinderniß durch eine Standeserhöhung aus dem Wege zuförderst räumen wollten, auch wann solche Heyrathen unter dem in dicta Capitulatione ausgedruckten Fall schon sollten mitbegriffen seyn; sodann

10) das Kayserl. Reservatum einer cum effectu juris zu ertheilenden Standes-Erhöhung in Zweifel gezogen, und letztere als null und nichtig anzusehen seyn würde, und zwar um so mehr, da

11) nach den klaren Worten der oben §. 41. angeführten Kapitulationen nur in dem ohnstrittig notorischen Mißheyraths- und den daraus erzeugten Kindern ertheilten Standeserhöhungs- auch dieser für ebenbürtig und Successionsfähig Erklärungs-Fall, alsdann erst der wahren Erbfolger besondere Einwilligung erfordert wird, und diesem solche vorbehalten worden ist, mithin weil ferner

12) der passus obbemeldten Churfürstlichen Kollegialschreibens das Object einer mit einer vier Ahnenmäßigen Person getroffenen Ehe, nach allen Regeln einer vernünftigen Auslegungskunst, ex prædeductis ohnmöglich hat abgeben können, daß dannenhero

13) bey entstehender Kontradiktion einer Successionsfähigkeit, sothaner und anderer in der Kaiserl. Kapitulation als in einem Reichsgesetz nicht ausgedruckter Vorfall, wodurch eine Regul in nicht ausgenommenen Fällen desto mehr befestiget wird, solange, bis ein allgemeiner und doch noch erst auf künftige Fälle anzuwendender Reichsschluß, nach Anleitung obbemeldten Churfürstlichen Kollegialschreibens, erfolget seyn wird, die aus einer solchen Ehe mit einer gut Adelichen Person entsprossene Successores, bey entstehender Contradiction in Possessorio sowohl zu schützen, als in Petitorio in dem Eigenthume zu bestätigen und zu handhaben sind.

§. 46.

§. 46.

Endlich will man diese Gedanken mit den Worten des bey allen gründlich Gelehrten im verehrungswürdigen Andenken stets bleibenden Kammergerichts-Assessors von Ludolf beschliessen, wann dieser fürtrefliche und große Rechtsgelehrte in seinem Tractat de jure Foeminarum illustrium *Part. I. §. 11. pag. 24. ed. 1735.* in folgendem sich vernehmen lässet:

Matrimonia inaequalia Gallica lingua vocantur *Mesalliances*, ad quae tamen non referenda sunt ea, quae ineuntur à Principibus et Comitibus cum foeminis antiqua nobili prosapia natis, quarum majores dignitate et claritate generis illustres fuere, licet hae dignitatem mariti per matrimonium non accipiant. Insignis differentia hic notanda, quæ exemplis confirmatur, quod liberi ex matrimonio cum foemina nobili, cum primis si fuerit antiquo genere nata, tametsi mater ad ulteriorem dignitatem evecta non fuerit, facilius tamen sanguinis paterni beneficio fruan-

tur, existimatione civili, cum effectu successionis, quam si conjugium contractum fuerit cum plebeja, ubi animi sensuumque motus ratio potior fuit, quam prudentiae. Distinctionem hanc observavit *Seckendorffius*, cum ait:

„Nach altem Herkommen des Deutschlandes verheyratheten sich die deutsche Fürsten und vornehme Reichsgrafen an keine andere Person, als welche aus Fürstlich-Gräflichen, oder denenselben gleich geachtetem Geschlecht (*), welches zugleich im Reich bekannt und etwa (**) dem Landes-Fürsten, der da heyrathet, nicht unterworfen, oder Landsäßig wäre, gebohren ist, und sind Exempeln anzuziehen, daß im Fall eine Fürstliche oder hohe Person es hierinn anders gehalten, und an eine gemeine von Adel oder Bürgerlichen Standes, sich vermählete, es ihnen nicht allein zur bösen Nach-

(*) Quæritur: können das wohl andere als alte Adeliche seyn?

(**) Also nicht schlechterdings.

„Nachrede gereichet, sondern auch denen also „erzielten Kindern ihr Stand und Recht zur „Landesregierung sehr beschnitten, auch wohl „aberkannt, oder sie mit geringen Gütern „abgewiesen worden. Fürstenstaat *Part.* 2. „*Cap.* 7. *n.* 26. *pag.* 159.

Aliud scil. est matrimonium impar ratione *ordinis*, aliud quod dicitur *Mesalliance* et indignum aliquid significat. Hinc si quaestio sit de successione liberorum, hæc indistincte affirmanda non erit cum Hornio *J. feud. c. 6. §. 10.* Ittero *de Feud. Imp. C. 14. §. 2. seqq.* Titio *Spec. Jur. publ. l. 4. §. 10.* Rumelino *ad A. B. lib. II. Diss. 3. th. fin.* Nimirum discernendae sunt quæstiones: An nobilis foemina, Principi vel Comiti Imperii nupta, per matrimonium adquirat ordinem dignitatis mariti? quod negandum existimo. Alia: an liberis ex uxore origine nobilis susceptis patris dignitas juraque sangninis inhæreant? quod affirmandum esse conseo. Nisi obstent pacta specialia inter ipsos conjugatos vel etiam familiae.

De

De foeminis inferioris, vel plane vilis conditionis, utramque quæſtionem nego. Dignitati enim familiarum illuſtriſſimarum Germaniae eſt valde adverſum, ſi quis, illecebris talis foeminae magis quam prudentia ductus, eidem per matrimonium dignitatem ſibi parem conferre præſumeret; nullo certe jure obſtrictos eſſe putarem agnatos, ut iſtiusmodi foeminae liberisque honorem familiae alias debitum exhibeant. Non poteſt eſſe magis adaequatum ad impedienda iſtiusmodi matrimonia, quam ut liberis inde natis et dignitas parentis et ſucceſſio negetur, niſi acceſſerit ſummae in Imperio Majeſtatis conſenſus, atque ad aequalis dignitatis conditionem elevatio. Pertinet enim hoc ad Reſervata Imperatoris, et docemur de certitudine hujus rei variis exemplis.

Beylagen

Nro 1. ad §. 13.

Membrum Imum Reichshofraths-Conclusi d. 11. April 1715. in Sachen Pfalzgrafen Johann Karls zu Birkenfeld-Gelnhausen nachgelassenen Wittwen, ehlichter Esther Marien, Georg Friedrichs von Witzleben Tochter, verwittibten von Bromsee rc. rc., welches in Mosers Deutschem Staatsrecht 19. Th. p. 94. zu finden.

1. Fiat Sententia:

Daß die zwischen weyl. Herrn Pfalzgrafen Johann Karl und seiner hinterlassenen Fürstlichen Frauen Wittib Esther Maria, gebohrner von Witzleben, getroffene Ehe, für ein ordentliches, gültiges und vollständiges *Matrimonium*, des von Herrn beklagten Pfalzgrafen Christian aus dem Brüderlichen Vergleich vom 15: April 1673. dawider angezogenen *Passus* und gethanen andern Einwendung ungehindert, allerdings zu achten, und um deswillen die darinn erzeugte Kinder für des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden

und

und der Succeſſion in allen ihrem Herrn Vater zuſtändig geweſten Stamm- und Fideikommißgüter, Fürſtl. Gerechtſame und Prärogativen, ohne Ausnahme und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen würklichen Beſitz und Genuß des Jährlichen auf dem Fürſtenthum Neuburg haftenden Stammsdeputats und der Jährlichen Renten der vier Fuder Moßlerwein aus der Kellerey Trarbach, wie ſolchen, wegen nur benannter beeder Fürſtlichen Gefällen, die ihr Herr Vater ſelbſt gehabt, oder hätte haben ſollen, fähig zu erklären; und demnach Herr Beklagter dieſe von ſeinem Bruder hinterbliebene Fürſtl. Söhne für deſſen Fürſtl. Leibeserben u. Pfalzgräfl. Stamms-Agnaten zu erkennen, ihnen auch die ſämmtliche vorenthaltene Jährliche vier Fuder Moßlerwein innerhalb zwey Monaten entweder in natura zu liefern, oder den rechten Werth derſelben, wie er in jedem Jahr geweſen, ſammt denen unter nichtigem Vorwand der von der Fürſtl. Frau Wittib mit Recht verweigerten Vollziehung eines vorgeſchriebenen Quittungsformular ebenmäßig unabgeführten Ausbeutgeldern von den zwey Stämmen des Fiſchbacher Kupferbergwerks, nach vorheriger Verlegung einer richtigen Berechnung derer von Zeit der unternommenen Vorenthaltung an daraus erhobenenen Nutzungen,

jedoch

jedoch nach Abzug derer dafür erweißlich aufgewandten Unkosten, oder gethanen nöthigen Zubusse, abzurichten, und bey dem richtigen Genuß dieser Fürstlichen Renten inskünftige zu lassen, schuldig, hierüber auch zu Erstattung des durch die eigenmächtige Einbehaltung berührter Einkünfte verursachten Schadens und des interesse morae des entrathenen jährlichen Deputats, wofern von der Fürstlichen Frau Mutter, daß dessen Vorenthaltung auf Anhalten Herrn Beklagtens verordnet worden, binnen bestimmter Frist besser, als geschehen, dargethan werden wird, verbunden und darzu zu condemniren seye, compensatis expensis et annexis Executorialibus.

Nro. 2.

Membrum I. Reichshofraths - Conclusi d. 11. Sept. 1731. in Sachen Herrn Herzogs Friedrich Karl zu Holstein Norburg und Plön, sonst betitulten von Karlstein. vid. Mosers T. St. R. 19. Th. p. 153.

Ihro Kayserl. Majestät haben, auf Allerhöchstderoselben ausführlich und gründlich beschehenen allerunterthänigsten Vortrag, nach reifer der Sachen Erwegung, allergnädigst entschlossen und erkläret, daß die zwischen weyl.

weyl. Herrn Christian Karl, Herzogen zu Schleßwig-Holstein, und seiner hinterlassenen Fürstl. Frauen Wittib, Dorothea Christina von Aichelberg, getroffene Ehe für ein ordentliches und Fürstliches rechtmäßiges Matrimonium zu achten, und um deswillen der darinn erzeugte Sohn, Friedrich Karl, des Fürstbrüderlichen Pacti de dato Norburg 24sten Nov. 1702. und anderer dagegen vorgekommenen Umständen ungehindert) des Herzoglichen Holsteinischen Nahmens, Standes und Würden und der Succession in alle Reichsfürstlich-Holsteinische Gerechtsame und Prärogativen ohne Ausnahme, und insonderheit in die Holstein-Plönische Reichslande, sammt allen Zugehörungen, fähig und demnach von jedermänniglich für einen wahren Fürstlich-Holsteinischen Stammens-Agnaten zu erkennen, und bey dem Besitz und Genuß der rechtmäßig anererbten Holstein-Plönischen Lande und Zubehörungen ruhiglich zu belassen seye 2c. 2c.

Preis 6 [illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eines vornehmen Staatsmanns unpartheyisches rechtliches Bedenken über die Materie von den ungleichen Ehen und Mißheyrathen eines Reichsstandes

Deutschland 1787

J.publ.g. 52 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558476-7
VD18 14395703-001